



Brüssel, den 2. Juli 2024
(OR. en)

10950/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0227(COD)**

**CODEC 1491
AGRI 479
AGRILEG 289
SEMENCES 119
PHYTOSAN 136
FORETS 169
PE 179**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 22. bis 25. April 2024)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herbert DORFMANN (PPE, IT) hat im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag mit 315 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 315) vorgelegt.

Ferner hat die Fraktion The Left neun Änderungsanträge (Änderungsanträge 316 bis 324), die Fraktion Verts/ALE elf Änderungsanträge (Änderungsanträge 325 bis 335), die Fraktion ECR acht Änderungsanträge (Änderungsanträge 336 bis 343), die Fraktion Renew neun Änderungsanträge (Änderungsanträge 344 bis 352) und die Fraktion PPE drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 353 bis 355) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 24. April 2024 die Änderungsanträge 1 bis 16, 18 bis 35, 37 bis 61, 63 und 64, 66 bis 315, 331 und 353 bis 355 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0341

Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial) (COM(2023)0414 – C9-0236/2023 – 2023/0227(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0414),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0236/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0149/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2024/1583, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1583/oj>.

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die Erzeugung und das
Inverkehrbringen von
Pflanzenvermehrungsmaterial in der
Union, zur Änderung der Verordnungen
(EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 **und (EU)**
2018/848 des Europäischen Parlaments
und des Rates, und zur Aufhebung der
Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG,
68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG,
2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG,
2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates
(Verordnung über
Pflanzenvermehrungsmaterial)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die Erzeugung und das
Inverkehrbringen von
Pflanzenvermehrungsmaterial in der
Union, zur Änderung der Verordnungen
(EU) 2016/2031 **und** (EU) 2017/625 des
Europäischen Parlaments und des Rates
und zur Aufhebung der
Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG,
68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG,
2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG,
2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates
(Verordnung über
Pflanzenvermehrungsmaterial)

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ***unter Hinweis auf die Erklärung
der Vereinten Nationen über die Rechte
von Kleinbauern und -bäuerinnen und
anderen Menschen, die in ländlichen
Gebieten arbeiten, die am 28. September
2018 vom Menschenrechtsrat
angenommen wurde,***

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der **Union**. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es **trägt** zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten **Union bei**. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, Qualität und Vielfalt von PVM äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³⁶ geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft im Allgemeinen zu erreichen.

³⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) **381 final**).

Geänderter Text

(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der **EU**. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es **soll** zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten **EU beitragen**. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, **hohe** Qualität und Vielfalt von PVM, **einschließlich lokal angepasster Sorten, die den Vorteil haben können, eine größere Toleranz gegenüber biotischem oder abiotischem Stress aufzuweisen**, äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³⁶ geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft im Allgemeinen zu erreichen.

³⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020)**0381**).

Abänderung 4 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen

Geänderter Text

(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen

gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der **Union** daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen **zu gewährleisten**, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen und **wiederherzustellen** und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.

gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der **EU** daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen **auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU sicherzustellen**, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen, **wiederherzustellen** und **zu fördern** und **für Ernährungssicherheit zu sorgen sowie** die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität, **Sicherheit, Vielfalt** und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen. **Mit dieser Verordnung sollten Innovationen für die Entwicklung von widerstandsfähigem PVM gefördert werden, das zur Verbesserung von Kulturpflanzen beitragen würde, die die Bodengesundheit fördern.**

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das **ausschließlich** für amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke **verwendet** wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der **Union** in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das **in irgendeiner Weise** für amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke **verkauft oder weitergegeben** wird, **einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben**. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der **EU** in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das in begrenzten Mengen im Sinne von Anhang VIIa zum Zweck der dynamischen Erhaltung auf irgendeine Weise in Anspruch genommen, verkauft oder übergeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, da für diese Art von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- oder Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der EU in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigt.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Vorschriften für die In-vitro-Erzeugung von Klonen und ihr Inverkehrbringen sollten ebenfalls festgelegt werden.

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen** und polyklonalem PVM sollten aufgrund ihrer

(19) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von selektierten Klonen und polyklonalem PVM sollten aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung und

zunehmenden Bedeutung und Verwendung in der PVM-Branche besondere Vorschriften festgelegt werden. Um Transparenz, eine sachkundige Entscheidung der Nutzer und wirksame amtliche Kontrollen zu gewährleisten, sollten die Klone in einem speziellen, von den zuständigen Behörden eingerichteten öffentlichen Register eingetragen werden. **Ferner sollten Vorschriften für die Erhaltung der Klone festgelegt werden, um ihre Erhaltung und Identifizierung zu gewährleisten.**

Verwendung in der PVM-Branche besondere Vorschriften festgelegt werden. Um Transparenz, eine sachkundige Entscheidung der Nutzer und wirksame amtliche Kontrollen zu gewährleisten, sollten die **selektierten Klone und polyklonales PVM** in einem speziellen, von den zuständigen Behörden eingerichteten öffentlichen Register eingetragen werden.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund einer **hohen** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten werden als „Erhaltungssorten“ bezeichnet. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern⁽⁴⁰⁾. Als Vertragspartei hat sich die **Union** verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.

Geänderter Text

(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig, **die für die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen von entscheidender Bedeutung und für die Anpassung an Umweltveränderungen und künftige Erfordernisse unerlässlich sind**. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund einer **ausreichenden** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten werden als „Erhaltungssorten“ bezeichnet. **Es ist angebracht anzuerkennen, dass die Erhaltung der genetischen Ressourcen ein dynamischer Prozess ist und dass neu gezüchtete Sorten, die an die örtlichen Bedingungen angepasst sind, berücksichtigt werden sollten**. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser

Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern⁴⁰. Als Vertragspartei hat sich die **EU** verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.

⁴⁰ Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

⁴⁰ Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Abänderung 10 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 35**

Vorschlag der Kommission

(35) In der **Union** gibt es zahlreiche **Genbanken**, Organisationen und Netze, die sich um die **Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen** bemühen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie **oder** von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.

Geänderter Text

(35) In der **EU** gibt es zahlreiche Organisationen und Netze, die sich um die **dynamische Erhaltung** bemühen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie, **von ihnen an Dritte**, von ihnen untereinander **und innerhalb von ihnen** abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.

Abänderung 11 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut in natura aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen **Saatguts** zu verwirklichen. Für den Austausch kleiner Mengen von **Saatgut** zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses **Saatgut** nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates⁽⁴¹⁾ erteilt wurde. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese geringen Mengen für bestimmte Arten pro Jahr festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Ausnahme nicht missbraucht wird und sich nicht auf das Inverkehrbringen von Saatgut auswirkt.**

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

Geänderter Text

(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut in natura **oder in Form eines finanziellen Ausgleichs** aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen **PVM** zu verwirklichen. Für den Austausch kleiner Mengen von **PVM** zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden, **wobei die Höchstmengen auf EU-Ebene festgelegt werden.** Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses **PVM** nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates⁴¹ erteilt wurde. **Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen für jede Art die Höchstmenge festgelegt wird, die ausgetauscht werden darf.**

⁴¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

Abänderung 12 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Die Verwendung von PVM, das nicht zu einer Sorte im Sinne dieser Verordnung gehört, sondern zu einer pflanzlichen Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, und das durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist (im Folgenden „heterogenes Material“),

Geänderter Text

(38) Die Verwendung von PVM, das nicht zu einer Sorte im Sinne dieser Verordnung gehört, sondern zu einer pflanzlichen Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, und das durch ein hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist (im Folgenden „heterogenes Material“),

könnte insbesondere in der ökologischen Erzeugung und in der extensiven Landwirtschaft Vorteile bringen, indem die Resistenz verbessert und die genetische Vielfalt innerhalb der Kulturpflanzen erhöht wird. Daher sollte es zulässig sein, PVM aus heterogenem Material zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, ohne die Anforderungen für die Sortenregistrierung und die anderen Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung erfüllen zu müssen. Es sollten besondere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieses Materials festgelegt werden.

könnte insbesondere in der ökologischen Erzeugung und in der extensiven Landwirtschaft Vorteile bringen, indem die Resistenz verbessert und die genetische Vielfalt innerhalb der Kulturpflanzen erhöht wird. Daher sollte es zulässig sein, PVM aus heterogenem Material, **mit Ausnahme von Futterpflanzen**, zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, ohne die Anforderungen für die Sortenregistrierung und die anderen Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung erfüllen zu müssen. Es sollten besondere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieses Materials festgelegt werden.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Das heterogene Material sollte nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 oder Kategorie 2 im Sinne der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) .../... [NGT-Verordnung] bestehen.

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM **und dessen Inverkehrbringen** tätig sind, sollten besondere Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser

(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM tätig sind **und beabsichtigen, es in Verkehr zu bringen**, sollten besondere **angemessene** Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße

Verordnung zu gewährleisten.

Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. ***Dabei sollten jedoch die besonderen Eigenschaften und Grenzen von Kleinstunternehmen berücksichtigt werden.***

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser

Geänderter Text

(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***und die Mitgliedstaaten, in denen die Sorten angebaut werden sollen***, in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die

Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten **aller Gattungen oder Arten** im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, den geringeren Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und **Verteilung** verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität **oder** ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“). Bei

Geänderter Text

(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten **agronomischen, nutzungsbezogenen und ökologischen** Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, den geringeren Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Merkmale, die die Nachhaltigkeit von **Anbau, Ernte, Lagerung, Verarbeitung, Verteilung und Nutzung** verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität, ernährungsphysiologische Merkmale (im

der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“) **oder für die Verarbeitung wichtige Merkmale.** Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. ***Angesichts der erheblichen Ressourcen und Vorbereitungen, die für diese Untersuchung erforderlich sind, sollte sie für die in Anhang I Teile B und C aufgeführten Arten auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.***

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die Geltungsdauer der Registrierung einer Sorte sollte zehn Jahre betragen, sodass Innovationen im Züchtungssektor gefördert werden und alte Sorten vom Markt genommen und durch neue ersetzt werden. Für Sorten von Gattungen oder Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben sollte diese Dauer jedoch 30 Jahre betragen, da diese Gattungen oder Arten mehr Zeit für die Vollendung ihres Erzeugungszyklus benötigen.

Geänderter Text

(57) Die Geltungsdauer der Registrierung einer Sorte sollte zehn Jahre betragen, sodass Innovationen im Züchtungssektor gefördert werden und alte Sorten vom Markt genommen und durch neue ersetzt werden. Für Sorten von Gattungen oder Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben ***sowie für Erhaltungssorten*** sollte diese Dauer jedoch 30 Jahre betragen, da diese Gattungen oder Arten mehr Zeit für die Vollendung ihres Erzeugungszyklus benötigen.

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzuleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.

entfällt

**Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85**

(85) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Entscheidungen über die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zum Geltungsbereich und zu bestimmten Bestimmungen dieser Verordnung treffen kann.

(85) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen spezifische Regeln über die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zum Geltungsbereich und zu bestimmten Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Erzeugung **und** das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) in der **Union** festgelegt, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugung von PVM auf dem Feld und an anderen Standorten, die Materialkategorien, die Anforderungen an die Identität und die Qualität, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Einfuhr, die Unternehmer und die Registrierung von Sorten.

Geänderter Text

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Erzeugung **im Hinblick auf** das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) in der **EU und für das Inverkehrbringen von PVM in der EU** festgelegt, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugung von PVM auf dem Feld und an anderen Standorten, die Materialkategorien, die Anforderungen an die Identität und die Qualität, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Einfuhr, die Unternehmer und die Registrierung von Sorten.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung sind ferner die Bedingungen für den Anbau bestimmter Sorten festgelegt, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, einschließlich des Anbaus zu Zwecken, die über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM hinausgehen, sowie zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Erzeugnissen.

Geänderter Text

In dieser Verordnung sind ferner die Bedingungen für den Anbau bestimmter Sorten festgelegt, **die herbizidtolerant sind oder** die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, einschließlich des Anbaus zu Zwecken, die über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM hinausgehen, sowie zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Erzeugnissen.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur **für die Erzeugung** im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.

Geänderter Text

Die Anforderungen an die Erzeugung **oder Einfuhr** von PVM gelten nur im Hinblick auf sein Inverkehrbringen **in der EU**.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,

Geänderter Text

a) Gewährleistung von Qualität, **Sicherheit** und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer, **Landwirte** und Endnutzer,

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gewährleistung **gleicher** Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten **Union** und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,

Geänderter Text

b) Gewährleistung **fairer** Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten **EU** und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer

Geänderter Text

d) Beitrag zur **dynamischen** Erhaltung und nachhaltigen Nutzung

Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,

pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen **Klimabedingungen** angepasst ist,

Geänderter Text

e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen **Klima- und Bodenbedingungen** angepasst ist,

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Beitrag zur Ernährungssicherheit.

Geänderter Text

f) Beitrag zur Ernährungssicherheit **und -souveränität**.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird gemäß Artikel 75 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um **ihn** an den neuesten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an die Daten aus der Wirtschaft über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Gattungen und Arten anzupassen, indem sie Gattungen und Arten in die Liste dieses Anhangs

Geänderter Text

Der Kommission wird gemäß Artikel 75 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um **diesen Anhang** an den neuesten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie an die Daten aus der Wirtschaft über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Gattungen und Arten anzupassen, indem sie Gattungen und Arten in die Liste dieses

aufnimmt oder sie daraus streicht.

Anhangs aufnimmt oder sie daraus streicht.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In **dem** in Unterabsatz 1 genannten delegierten **Rechtsakt** werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

In **den** in Unterabsatz 1 genannten delegierten **Rechtsakten** werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) An ihnen besteht ein Interesse hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;

a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG **und Vermehrungsmaterial von in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Gattungen oder Arten, die ausschließlich**

für Zierzwecke genutzt werden;

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷⁺;

⁴⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl. ... vom ..., S. ...)

+ ABL.: Bitte die Nummer der im Dokument ... enthaltenen Verordnung (... (COD)) in den Wortlaut einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

Geänderter Text

b) forstliches Vermehrungsgut im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷⁺ **und Vermehrungsmaterial von in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Gattungen oder Arten, die ausschließlich für Zierzwecke genutzt werden;**

⁴⁷ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl. ... vom ..., S. ...)

+ ABL.: Bitte die Nummer der im Dokument ... enthaltenen Verordnung (... (COD)) in den Wortlaut einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;

Geänderter Text

c) PVM, das **ausschließlich** zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) PVM, das **ausschließlich** für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke **verwendet** wird.

Geänderter Text

e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke **verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben** wird, **unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben und Tätigkeiten, die von Genbanken durchgeführt werden;**

Abänderung 353
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in kleinen Mengen im Sinne von Anhang VIIa durch die in Artikel 29 genannten Erhaltungsorganisationen und -netze, unabhängig davon, ob unentgeltlich oder nicht, zum Zwecke der dynamischen Erhaltung.

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) PVM, das von Landwirten für die eigene Verwendung hergestellt wird.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:

Geänderter Text

2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf **die gewerbliche Verwertung von** PVM beteiligt ist:

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sortenerhaltung,

Geänderter Text

c) Sortenerhaltung **oder -vermehrung**,

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, **unentgeltliche Weitergabe**, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;

Geänderter Text

3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden **gewerblichen** Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf, **einschließlich des Online-Verkaufs**, oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union, **die auf die gewerbliche Verwertung des PVM ausgerichtet sind**;

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Klon“ bezeichnet einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

Geänderter Text

5. „Klon“ bezeichnet

a) einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt, **oder**

b) **die genetisch einheitliche vegetative Nachkommenschaft einer Einzelpflanze;**

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, der der Beschreibung der **Sorte** entspricht, **der er** angehört, **und der im Falle selektierter Klone, die nicht einer Sorte angehören, der Beschreibung der Art entspricht, der er angehört;**

Geänderter Text

6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, **und** der der Beschreibung der **Rebsorten und der Obstbaumarten** entspricht, **bei denen eine solche intravarietale Variabilität aufgetreten ist und denen der selektierte Klon** angehört;

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet **eine Gruppe mehrerer unterschiedlicher einzelner Pflanzennachkommen, die von verschiedenen Genotypen stammen und von denen jeder einzelne jeweils der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört;**

Geänderter Text

7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet **Vermehrungsmaterial, das durch eine Selektion aus einer Gruppe mit mindestens sieben Genotypen mithilfe der Prognose der genetischen Überlegenheit gewonnen wurde, durch quantitative genetische Instrumente erzeugt wurde und aus demselben experimentellen Satz einer bestimmten alten Sorte besteht, wobei der Großteil ihrer intravarietalen Vielfalt enthalten ist;**

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „multiklonale Mischung“ bezeichnet **eine Mischung selektierter Klone, die alle derselben Sorte oder Art angehören, wobei jeder einzelne von ihnen durch eine unabhängige Selektion gewonnen wurde;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Sortenerhaltung“ bezeichnet die Maßnahmen zur Kontrolle der Sortenreinheit und -identität, die getroffen

Geänderter Text

12. „Sortenerhaltung“ bezeichnet die Maßnahmen zur Kontrolle der Sortenreinheit und -identität, die getroffen

werden, damit **eine** Sorte während der anschließenden Vermehrungszyklen weiter ihrer Beschreibung **entspricht**;

werden, damit **die Merkmale einer** Sorte während der anschließenden Vermehrungszyklen weiter ihrer Beschreibung **entsprechen**;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Vorstufensaatgut“ bezeichnet Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basissaatguts vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

14. „Vorstufensaatgut“ bezeichnet Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basissaatguts vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Basissaatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut oder vorausgegangenen Generationen von Basissaatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

15. „Basissaatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut oder vorausgegangenen Generationen von Basissaatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „zertifiziertes Saatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Saatguts erzeugt wurde, und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

16. „zertifiziertes Saatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Saatguts erzeugt wurde, und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von

Geänderter Text

18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von

Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil B** erfüllt;

Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil B** erfüllt;

Geänderter Text

19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß

Geänderter Text

20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teil** B erfüllt;

Geänderter Text

21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;

Geänderter Text

28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer **primären** beruflichen Tätigkeit liegen;

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und**

Geänderter Text

a) **entweder eine traditionell angebaute Landsorte oder eine neu gezüchtete Sorte (moderne Landsorte) ist, die aus einer Selektion im eigenen Betrieb hervorgegangen ist oder im Rahmen der nachhaltigen Nutzung**

pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen gezüchtet wurde;

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) keine F1-Hybridsorte ist;

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) durch ein **hohes** Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;

b) durch ein **zufriedenstellendes** Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) insgesamt oder in Bezug auf ihre genetischen Bestandteile keinen Rechten des geistigen Eigentums unterliegt, die die Nutzung zum Zwecke der Erhaltung, Forschung, Züchtung oder Bildung einschränken, einschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem ein Landwirt das im Betrieb angebaute PVM

**von dieser Sorte für diese Zwecke
verwendet;**

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ihr Auftreten hat nicht hinnehmbare **nachteilige** Auswirkungen auf die Qualität des PVM und nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;

Geänderter Text

c) ihr Auftreten hat nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Qualität des PVM und nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „praktisch frei von **Schädlingen**“ **bedeutet völlig frei von Schädlingen oder** bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;

Geänderter Text

31. „praktisch frei von **Qualitätsschädlingen**“ bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht **übermäßig** beeinträchtigen;

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. „Saatkartoffeln“ bezeichnet Knollen von *Solanum tuberosum* L., die zur Vermehrung **anderer** Kartoffeln verwendet werden;

Geänderter Text

32. „Saatkartoffeln“ bezeichnet Knollen von *Solanum tuberosum* L., die zur Vermehrung **von** Kartoffeln verwendet werden;

Abänderung 354
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35a. „dynamische Erhaltung“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl In-situ-Erhaltung als auch Ex-situ-Erhaltung mit dem Ziel der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, den Bedürfnissen und Bestrebungen jetziger und künftiger Generationen gerecht zu werden;

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35b. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanze im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: Bitte Verweis auf die Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel einfügen] des Europäischen Parlaments und des Rates;

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 c (neu)

35c. „Handelssaatgut“ bezeichnet Saatgut, das für Mischungen im Sinne des Artikels 21 erzeugt und in Verkehr gebracht wird, das als zu einer Art, nicht aber zu einer Sorte gehörend identifiziert werden kann und bei dem durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die Voraussetzungen dieser Verordnung für zertifiziertes Saatgut mit Ausnahme der Anforderung des Artikels 5 erfüllt;

**Abänderung 355
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 d (neu)**

35d. „Kleinverpackungen“ bezeichnet Verpackungen mit höchstens

- a) 10 kg Saatgut oder Material für Getreide,**
- b) 5 kg Saatgut oder Material für Futterpflanzen, Rüben, Öl- und Faserpflanzen,**
- c) 10 kg Saatgut oder Material für Saatkartoffeln,**
- d) 500 g Saatgut oder Material für Hülsenfrüchte,**
- e) 100 g Saatgut oder Material für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat;**
- f) 20 g Saatgut oder Material für andere Gemüsearten,**
- g) 10 Stecklingen für Obst- und Weinreben.**

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) als **Saatgut**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten **in natura** ausgetauscht wird,

Geänderter Text

e) als **PVM**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) als Zuchtsaatgut gemäß Artikel 31,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) als **Saatgut**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten **in natura** ausgetauscht wird,

Geänderter Text

d) als **PVM**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Zuchtsaatgut gemäß Artikel 31.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teil A**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teile A und D**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teil B**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teile B und E**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und **können** die Anforderungen für Folgendes **betreffen**:

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und **betreffen lediglich** die Anforderungen für Folgendes:

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Vorstufen-, Basis- und **zertifiziertes** Material von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM**,

Geänderter Text

g) **Erzeugung und Inverkehrbringen von** Vorstufen-, Basis- und **zertifiziertem** Material von selektierten Klonen,

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II **Teil A und Teil B** genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

c) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, **die Wuchskraft**, das

Geänderter Text

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, das Vorhandensein von Erde

Vorhandensein von Erde oder
Fremdstoffen,

oder Fremdstoffen,

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen **und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer** erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teil A**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teile A und D**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teil B**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teile B und E**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Abänderung 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) die Anforderungen an **Klone, selektierte Klone, multiklonale Mischungen und polyklonales** PVM aus Standardmaterial,

Geänderter Text

g) die Anforderungen an **die Erzeugung und das Inverkehrbringen von polyklonalem** PVM aus Standardmaterial,

Abänderung 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

(4a) Vor dem Erlass der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte in Bezug auf die Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis i bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Anforderungen unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer. Diese delegierten Rechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III **Teil A und Teil B** für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die

Feuchtigkeit, **die Wuchskraft**, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Feuchtigkeit, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Geänderter Text

g) die Anwendung von **international anerkannten** molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen **und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer** erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.**

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung, **Inverkehrbringen und Registrierung** von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen** und polyklonalem PVM

Geänderter Text

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von selektierten Klonen und polyklonalem PVM

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 bis 43 genannten Anforderungen wird** Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes **und Standardmaterial** von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen und** polyklonalem PVM in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Geänderter Text

(1) Vorstufen-, Basis- **und** zertifiziertes **Material** von selektierten Klonen **und Standardmaterial von** polyklonalem PVM **werden** in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Klone, selektierte Klone, **multiklonale Mischungen** und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen

Geänderter Text

Selektierte Klone und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für **selektierte** Klone

Register für Klone eingetragen sind.

und polyklonales PVM eingetragen sind.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung eines **Klons**, **eines** selektierten Klons, **einer multiklonalen Mischung** und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in **Anhang II Teil B, Teil C Nummer 2** dargelegt.

Geänderter Text

Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung eines selektierten Klons und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in **Artikel 53a** dargelegt.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Klone**, selektierte Klone, **multiklonale Mischungen** und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung der **Klone**, **der** selektierten Klone, **der multiklonalen Mischungen** und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.

Geänderter Text

(3) Selektierte Klone und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung der selektierten Klone und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Polyklonales PVM, das in dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Register eingetragen ist, darf nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardmaterial gemäß Anhang III Teil C erfüllt. Im Einklang mit Artikel 17 wird dem polyklonalen PVM ein Etikett eines Unternehmers mit der Angabe „Polyklonales Material“ beigelegt.

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und **zur Ausstellung** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.

Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und **zum Ausdrucken** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen, die

c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen **oder**

qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Unternehmerverbänden, die qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt **Laboratorien** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.

Geänderter Text

d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt **PVM-Prüflaboratorien** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 **in Bezug auf eines oder mehrere der folgenden Elemente** zu erlassen:

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 zu erlassen, **die Folgendes betreffen**:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **das Verfahren für den Antrag des**

Geänderter Text

entfällt

Unternehmers,

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um die Einhaltung von Absatz 1 Buchstaben a bis g zu bestätigen.

Geänderter Text

spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um die Einhaltung von Absatz 1 Buchstaben a bis g zu bestätigen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden mindestens einmal **pro Jahr Audits durch**, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Geänderter Text

Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden **regelmäßige Audits durch**, mindestens einmal **alle 18 Monate**, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Anforderungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen

Geänderter Text

Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, in denen** die Anforderungen für die in den

und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten **festlegen**.

Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten **festgelegt werden**.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In solchen **Durchführungsrechtsakten** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

Geänderter Text

In solchen **delegierten Rechtsakten** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme einzuschränken.

Geänderter Text

c) die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme **im Sinne des Absatzes 2** einzuschränken.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss **hinreichend** homogen sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein.

(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss homogen **gemischt** sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte **und demselben Erntejahr** angehören.

Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte angehören.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) PVM wird in verschlossenen Verpackungen, Bündeln oder Behältern mit einer Versiegelung und einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Handelt es sich um anderes PVM als Saatgut, kann es auch in Form von einzelnen Pflanzen in Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

(1) PVM wird in verschlossenen Verpackungen, Bündeln oder Behältern mit einer Versiegelung und einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Handelt es sich um anderes PVM als Saatgut **und Saatkartoffeln**, kann es auch in Form von einzelnen Pflanzen in Verkehr gebracht werden.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur **unter amtlicher Kontrolle** oder unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.

Geänderter Text

(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur **durch die zuständige Behörde** oder **durch den Unternehmer** unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1 **kann** Saatgut von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1 **können** Saatgut **und Saatkartoffeln** von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Abänderung 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Unternehmer muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sein. Er informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der das Saatgut **stammt**.

Geänderter Text

Dieser Unternehmer muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sein. Er informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der das Saatgut **und die Saatkartoffeln stammen**.

Abänderung 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wird das Saatgut direkt in die Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit dieses Saatguts sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die Art und Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.

Geänderter Text

Werden Saatgut **und Saatkartoffeln** direkt in die Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit dieses Saatguts **und dieser Saatkartoffeln** sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die Art und Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.

Abänderung 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die zuständige Behörde oder der Unternehmer führen Aufzeichnungen über Folgendes:

a) *Genehmigung, Kauf, Verladung und Transport des PVM sowie*

b) *Qualität, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des PVM.*

Abänderung 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Anforderungen an die Versiegelung, den Verschluss, die Größe und die Form von Verpackungen, Bündeln und Behältern bestimmter Arten von PVM erlassen und die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Anforderungen an die Versiegelung, den Verschluss, die Größe und die Form von Verpackungen, Bündeln und Behältern bestimmter Arten von PVM erlassen und die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut ***und losen Saatkartoffeln*** festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:

Geänderter Text

2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***die gewerbliche Verwertung von*** PVM beteiligt ist:

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sortenerhaltung,

Geänderter Text

c) Sortenerhaltung **oder -vermehrung**,

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, **unentgeltliche Weitergabe**, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;

Geänderter Text

3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden **gewerblichen** Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf, **einschließlich des Online-Verkaufs**, oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union, **die auf die gewerbliche Verwertung des PVM ausgerichtet sind**;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Klon“ bezeichnet einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;

Geänderter Text

5. „Klon“ bezeichnet

a) einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt, **oder**

b) die genetisch einheitliche vegetative Nachkommenschaft einer Einzelpflanze;

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, der der Beschreibung der **Sorte** entspricht, **der er** angehört, **und der im Falle selektierter Klone, die nicht einer Sorte angehören, der Beschreibung der Art entspricht, der er angehört;**

Geänderter Text

6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, **und** der der Beschreibung der **Rebsorten und der Obstbaumarten** entspricht, **bei denen eine solche intravarietale Variabilität aufgetreten ist und denen der selektierte Klon** angehört;

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet **eine Gruppe mehrerer unterschiedlicher einzelner Pflanzennachkommen, die von verschiedenen Genotypen stammen und von denen jeder einzelne jeweils der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört;**

Geänderter Text

7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet **Vermehrungsmaterial, das durch eine Selektion aus einer Gruppe mit mindestens sieben Genotypen mithilfe der Prognose der genetischen Überlegenheit gewonnen wurde, durch quantitative genetische Instrumente erzeugt wurde und aus demselben experimentellen Satz einer bestimmten alten Sorte besteht, wobei der Großteil ihrer intravarietalen Vielfalt enthalten ist;**

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „multiklonale Mischung“ bezeichnet eine Mischung selektierter Klone, die alle derselben Sorte oder Art angehören, wobei jeder einzelne von ihnen durch eine unabhängige Selektion gewonnen wurde;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Sortenerhaltung“ bezeichnet die Maßnahmen zur Kontrolle der Sortenreinheit und -identität, die getroffen werden, damit *eine* Sorte während der anschließenden Vermehrungszyklen weiter ihrer Beschreibung *entspricht*;

Geänderter Text

12. „Sortenerhaltung“ bezeichnet die Maßnahmen zur Kontrolle der Sortenreinheit und -identität, die getroffen werden, damit *die Merkmale einer* Sorte während der anschließenden Vermehrungszyklen weiter ihrer Beschreibung *entsprechen*;

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Vorstufensaatgut“ bezeichnet Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basissaatguts vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter

Geänderter Text

14. „Vorstufensaatgut“ bezeichnet Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basissaatguts vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter

amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Basissaatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut oder vorausgegangenen Generationen von Basissaatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

15. „Basissaatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut oder vorausgegangenen Generationen von Basissaatgut erzeugt wurde, das zur Erzeugung weiterer Generationen von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „zertifiziertes Saatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Saatguts erzeugt wurde, und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

16. „zertifiziertes Saatgut“ bezeichnet Saatgut, das aus Vorstufensaatgut, Basissaatgut oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Saatguts erzeugt wurde, und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teil A** erfüllt;

Geänderter Text

17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teile A und D** erfüllt;

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil B** erfüllt;

Geänderter Text

18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von

Geänderter Text

19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von

Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil B** erfüllt;

Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teil B** erfüllt;

Geänderter Text

20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teil B** erfüllt;

Geänderter Text

21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III **Teile B, C und E** erfüllt;

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;

Geänderter Text

28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer **primären** beruflichen Tätigkeit liegen;

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und***

Geänderter Text

a) ***entweder eine traditionell angebaute Landsorte oder eine neu gezüchtete Sorte (moderne Landsorte) ist, die aus einer Selektion im eigenen Betrieb hervorgegangen ist oder im Rahmen der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung an die örtlichen Bedingungen gezüchtet wurde;***

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) keine F1-Hybridsorte ist;

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) durch ein **hohes** Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;

Geänderter Text

b) durch ein **zufriedenstellendes** Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) insgesamt oder in Bezug auf ihre genetischen Bestandteile keinen Rechten des geistigen Eigentums unterliegt, die die Nutzung zum Zwecke der Erhaltung, Forschung, Züchtung oder Bildung einschränken, einschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem ein Landwirt das im Betrieb angebaute PVM von dieser Sorte für diese Zwecke verwendet;

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) ihr Auftreten hat nicht hinnehmbare **nachteilige** Auswirkungen auf die Qualität des PVM und nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;

Geänderter Text

c) ihr Auftreten hat nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Qualität des PVM und nicht hinnehmbare wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „praktisch frei von **Schädlingen**“ **bedeutet völlig frei von Schädlingen oder** bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;

Geänderter Text

31. „praktisch frei von **Qualitätsschädlingen**“ bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht **übermäßig** beeinträchtigen;

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32

Vorschlag der Kommission

32. „Saatkartoffeln“ bezeichnet Knollen von *Solanum tuberosum* L., die zur Vermehrung **anderer** Kartoffeln verwendet werden;

Geänderter Text

32. „Saatkartoffeln“ bezeichnet Knollen von *Solanum tuberosum* L., die zur Vermehrung **von** Kartoffeln verwendet werden;

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35a. „dynamische Erhaltung“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl die In-situ-Erhaltung, entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Garten, und die Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums

als auch die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, den Bedürfnissen und Bestrebungen jetziger und künftiger Generationen gerecht zu werden;

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35b. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanze im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) .../... [ABl.: Bitte Verweis auf die Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel einfügen] des Europäischen Parlaments und des Rates;

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

35c. „Handelssaatgut“ bezeichnet Saatgut, das für Mischungen im Sinne des Artikels 21 erzeugt und in Verkehr gebracht wird, das als zu einer Art, nicht aber zu einer Sorte gehörend identifiziert werden kann und bei dem durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter

**amtlicher Aufsicht festgestellt wurde,
dass es die Voraussetzungen dieser
Verordnung für zertifiziertes Saatgut mit
Ausnahme der Anforderung des Artikels 5
erfüllt;**

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 35d. „Kleinverpackungen“ bezeichnet
Verpackungen mit höchstens**
- a) 30 kg Saatgut oder Material für
Getreide und Saatkartoffeln,**
 - b) 10 kg Saatgut oder Material für
Futterpflanzen, Rüben, Öl- und
Faserpflanzen,**
 - c) 5 kg Saatgut oder Material für
Hülsenfrüchte,**
 - d) 500 g Saatgut oder Material für
Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote
Rüben, Mai- und Herbstrüben,
Wassermelone, Riesenkürbis,
Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen,
Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und
Feldsalat,**
 - e) 100 g Saatgut oder Material für alle
anderen Gemüsearten,**
 - f) 100 Stecklingen mit je mindestens
fünf nutzbaren Triebansätzen für Obst
und Weinreben.**

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) als **Saatgut**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten **in natura** ausgetauscht wird,

Geänderter Text

e) als **PVM**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) als Zuchtsaatgut gemäß Artikel 31,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) als **Saatgut**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten **in natura** ausgetauscht wird,

Geänderter Text

d) als **PVM**, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Zuchtsaatgut gemäß Artikel 31.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teil A**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teile A und D**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teil B**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II **Teile B und E**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und **können** die Anforderungen für Folgendes **betreffen**:

Geänderter Text

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und **betreffen lediglich** die Anforderungen für Folgendes:

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Vorstufen-, Basis- und **zertifiziertes** Material von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM**,

Geänderter Text

g) **Erzeugung und Inverkehrbringen von** Vorstufen-, Basis- und **zertifiziertem** Material von selektierten Klonen,

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II **Teil A und Teil B** genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

c) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, **die Wuchskraft**, das

Geänderter Text

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, das Vorhandensein von Erde

Vorhandensein von Erde oder
Fremdstoffen,

oder Fremdstoffen,

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen **und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer** erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.**

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teil A**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teile A und D**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teil B**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Geänderter Text

ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III **Teile B und E**, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Abänderung 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 80

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) die Anforderungen an **Klone, selektierte Klone, multiklonale Mischungen und polyklonales** PVM aus Standardmaterial,

Geänderter Text

g) die Anforderungen an **die Erzeugung und das Inverkehrbringen von polyklonalem** PVM aus Standardmaterial,

Abänderung 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)**

(4a) Vor dem Erlass der in Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakte in Bezug auf die Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis i bewertet die Kommission die Umsetzung dieser Anforderungen unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer. Diese delegierten Rechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III **Teil A und Teil B** für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die

f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die

Feuchtigkeit, **die Wuchskraft**, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Feuchtigkeit, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Geänderter Text

g) die Anwendung von **international anerkannten** molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen **und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von PVM und auf Kleinunternehmer** erlassen. **Diese Durchführungsrechtsakte müssen mit Blick auf die Kategorie des PVM verhältnismäßig sein.**

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Erzeugung, **Inverkehrbringen und Registrierung** von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen** und polyklonalem PVM

Geänderter Text

Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von selektierten Klonen und polyklonalem PVM

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 bis 43 genannten Anforderungen wird** Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes **und Standardmaterial** von **Klonen**, selektierten Klonen, **multiklonalen Mischungen und** polyklonalem PVM in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Geänderter Text

(1) Vorstufen-, Basis- **und** zertifiziertes **Material** von selektierten Klonen **und Standardmaterial von** polyklonalem PVM **werden** in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Klone, selektierte Klone, **multiklonale Mischungen** und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen

Geänderter Text

Selektierte Klone und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für **selektierte** Klone

Register für Klone eingetragen sind.

und polyklonales PVM eingetragen sind.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung eines **Klons**, **eines** selektierten Klons, **einer multiklonalen Mischung** und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in **Anhang II Teil B, Teil C Nummer 2** dargelegt.

Geänderter Text

Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung eines selektierten Klons und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in **Artikel 53a** dargelegt.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Klone**, selektierte Klone, **multiklonale Mischungen** und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung der **Klone**, **der** selektierten Klone, **der multiklonalen Mischungen** und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.

Geänderter Text

(3) Selektierte Klone und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung der selektierten Klone und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Polyklonales PVM, das in dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Register eingetragen ist, darf nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardmaterial gemäß Anhang III Teil C erfüllt. Im Einklang mit Artikel 17 wird dem polyklonalen PVM ein Etikett eines Unternehmers mit der Angabe „Polyklonales Material“ beigelegt.

Abänderung 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und **zur Ausstellung** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.

Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und **zum Ausdrucken** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.

Abänderung 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen, die

c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen **oder**

qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Unternehmerverbänden, die qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt **Laboratorien** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.

Geänderter Text

d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt **PVM-Prüflaboratorien** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 **in Bezug auf eines oder mehrere der folgenden Elemente** zu erlassen:

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung von Absatz 1 zu erlassen, **die Folgendes betreffen**:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **das Verfahren für den Antrag des**

Geänderter Text

entfällt

Unternehmers,

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um die Einhaltung von Absatz 1 Buchstaben a bis g zu bestätigen.

Geänderter Text

spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um die Einhaltung von Absatz 1 Buchstaben a bis g zu bestätigen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden mindestens einmal **pro Jahr Audits durch**, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Geänderter Text

Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden **regelmäßige Audits durch**, mindestens einmal **alle 18 Monate**, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Anforderungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen

Geänderter Text

Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, in denen** die Anforderungen für die in den

und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten **festlegen**.

Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten **festgelegt werden**.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In solchen **Durchführungsrechtsakten** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

Geänderter Text

In solchen **delegierten Rechtsakten** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme einzuschränken.

Geänderter Text

c) die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme **im Sinne des Absatzes 2** einzuschränken.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss **hinreichend** homogen sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein.

(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss homogen **gemischt** sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte **und demselben Erntejahr** angehören.

Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte angehören.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) PVM wird in verschlossenen Verpackungen, Bündeln oder Behältern mit einer Versiegelung und einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Handelt es sich um anderes PVM als Saatgut, kann es auch in Form von einzelnen Pflanzen in Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

(1) PVM wird in verschlossenen Verpackungen, Bündeln oder Behältern mit einer Versiegelung und einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Handelt es sich um anderes PVM als Saatgut **und Saatkartoffeln**, kann es auch in Form von einzelnen Pflanzen in Verkehr gebracht werden.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur **unter amtlicher Kontrolle** oder unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.

Geänderter Text

(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur **durch die zuständige Behörde** oder **durch den Unternehmer** unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Absatz 1 **kann** Saatgut von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Geänderter Text

Abweichend von Absatz 1 **können** Saatgut **und Saatkartoffeln** von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Abänderung 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Dieser Unternehmer muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sein. Er informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der das Saatgut **stammt**.

Geänderter Text

Dieser Unternehmer muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sein. Er informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der das Saatgut **und die Saatkartoffeln stammen**.

Abänderung 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Wird das Saatgut direkt in die Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit dieses Saatguts sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die Art und Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.

Geänderter Text

Werden Saatgut **und Saatkartoffeln** direkt in die Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit dieses Saatguts **und dieser Saatkartoffeln** sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die Art und Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.

Abänderung 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die zuständige Behörde oder der Unternehmer führen Aufzeichnungen über Folgendes:

a) *Genehmigung, Kauf, Verladung und Transport des PVM sowie*

b) *Qualität, Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des PVM.*

Abänderung 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Anforderungen an die Versiegelung, den Verschluss, die Größe und die Form von Verpackungen, Bündeln und Behältern bestimmter Arten von PVM erlassen und die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten besondere Anforderungen an die Versiegelung, den Verschluss, die Größe und die Form von Verpackungen, Bündeln und Behältern bestimmter Arten von PVM erlassen und die Bedingungen für das Inverkehrbringen von losem Saatgut ***und losen Saatkartoffeln*** festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 112
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) von der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder

Geänderter Text

a) von der zuständigen Behörde, ***die das amtliche Etikett ausgestellt hat***, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder

Abänderung 113
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde, wenn der Unternehmer dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht gemäß Artikel 10 vorzunehmen.

Geänderter Text

b) vom Unternehmer **oder Unternehmervverbänden** unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde, wenn der Unternehmer dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht gemäß Artikel 10 vorzunehmen.

Abänderung 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 werden Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes **Material und** Saatgut, die gemäß Artikel 39 aus Drittländern eingeführt werden, in der Union mit dem jeweiligen Etikett der OECD in Verkehr gebracht, mit dem sie bei der Einfuhr versehen waren.

Geänderter Text

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 werden Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut, die gemäß Artikel 39 aus Drittländern eingeführt werden, in der Union mit dem jeweiligen Etikett der OECD in Verkehr gebracht, mit dem sie bei der Einfuhr versehen waren.

Abänderung 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines **Bündels**, einer Verpackung oder eines

Geänderter Text

Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines **Pflanzenbündels**, einer Verpackung oder

Behälters angebracht.

eines Behälters angebracht. **Die auf dem Etikett des Unternehmers anzugebenden Informationen können durch den Unternehmer oder eine Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, auch direkt auf das Pflanzenbündel, die Verpackung oder den Behälter gedruckt werden.**

Abänderung 116
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.

Geänderter Text

(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, **aus unzerreißbarem Material hergestellt, es sei denn, es handelt sich um ein Klebeetikett**, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar. **Sie enthalten gegebenenfalls einen Verweis auf den Sortenschutz und im Falle weiterer Rechte des geistigen Eigentums einen Verweis auf das in Artikel 46 genannte Register.**

Abänderung 117
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständige Behörde **kann jede** beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen **verwenden**. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer

Geänderter Text

(3) **Sofern relevant, verwendet** die zuständige Behörde **eine** beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen. Solche Informationen sind in Buchstaben zu

sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein).

verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die Kennzeichnungsvorschriften für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung ... ein).

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) das in Artikel 29 genannte Etikett für PVM, das von bestimmten Genbanken, Organisationen und Netzen in Verkehr gebracht wird,

entfällt

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) das in Artikel 31 Absatz 2 genannte Etikett für Zuchtmaterial,

entfällt

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**na) das in Artikel 9 Absatz 4 genannte
Etikett für polyklonales Material.**

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wird bei amtlichen Kontrollen während des Inverkehrbringens von PVM festgestellt, dass **Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut oder Material oder Standardsaatgut oder -material** nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen **Anforderungen gemäß Artikel 7 oder 8** in der Union erzeugt oder in Verkehr gebracht wurde, **oder wurde die Sortenechtheit und -reinheit des PVM beim Kontrollanbau gemäß Artikel 24 nicht bestätigt**, so stellen die zuständigen Behörden sicher, dass der betreffende Unternehmer gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturmaßnahmen in Bezug auf das **betreffende** PVM, sein Betriebsgelände und seine Erzeugungsmethoden ergreift. Mit diesen Maßnahmen wird eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt:

Wird bei amtlichen Kontrollen während des Inverkehrbringens von PVM festgestellt, dass **es** nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen **für dieses PVM geltenden Anforderungen** in der Union erzeugt oder in Verkehr gebracht wurde, so stellen die zuständigen Behörden sicher, dass der betreffende Unternehmer gegebenenfalls die erforderlichen Korrekturmaßnahmen in Bezug auf das PVM, sein Betriebsgelände und seine Erzeugungsmethoden ergreift. Mit diesen Maßnahmen wird eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgt:

Abänderung 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Das betreffende PVM – mit Ausnahme von Standardsaatgut oder Standardmaterial – wird in einer niedrigeren Kategorie gemäß den für diese Kategorie geltenden Anforderungen **erzeugt und** in Verkehr gebracht.

Geänderter Text

c) Das betreffende PVM – mit Ausnahme von Standardsaatgut oder Standardmaterial, **heterogenem Saatgut oder heterogenem Material und PVM, das im Rahmen der Ausnahmen gemäß den Artikeln 27 bis 30 vermarktet wird** – wird in einer niedrigeren Kategorie gemäß den für diese Kategorie geltenden Anforderungen in Verkehr gebracht.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Der Unternehmer **wird** zusätzlich zum Widerruf oder der Änderung der Zulassung gemäß Artikel 11 mit weiteren Sanktionen belegt.

Geänderter Text

d) **Gegebenenfalls kann** der Unternehmer zusätzlich zum Widerruf oder der Änderung der Zulassung gemäß Artikel 11 mit weiteren Sanktionen belegt **werden**.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten genehmigen, dass ein Mitgliedstaat von der Verpflichtung befreit wird, die in diesem Artikel festgelegten Bestimmungen auf die Erzeugung und Vermarktung von PVM in seinem Hoheitsgebiet anzuwenden, das speziell zu einer in Anhang IV

aufgeführten Gattung oder Art gehört und in seinem Hoheitsgebiet normalerweise nicht vermehrt oder vermarktet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Genehmigung stützt sich auf eine Bewertung der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b festgelegten Bedingungen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Genehmigung wird regelmäßig überprüft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die Genehmigung aufzuheben ist, wenn sie der Auffassung ist, dass sie angesichts der in Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen nicht mehr gerechtfertigt ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I **Teil A** gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Geänderter Text

Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I **Teile A und B** gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, **unabhängig davon, ob sie mit Handelssaatgut kombiniert sind**, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einem Etikett des Unternehmers,
**wenn die Mischung nur aus
Standardsaatgut oder aus zertifiziertem
und Standardsaatgut besteht.**

Geänderter Text

b) einem Etikett des Unternehmers **in
allen anderen Fällen.**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Unterabsatz 2
Buchstabe a übermitteln die Unternehmer
der zuständigen Behörde die Liste der
Sorten, aus denen sich die Mischung
zusammensetzt, und deren Verhältnis
zueinander, um die Zulässigkeit dieser
Sorten zu überprüfen.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Unterabsatz 2
Buchstabe a übermitteln die Unternehmer
der zuständigen Behörde die Liste der
Sorten **und der Komponenten von
Handelssaatgut**, aus denen sich die
Mischung zusammensetzt, und deren
Verhältnis zueinander, um die Zulässigkeit
dieser Sorten zu überprüfen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 21 Absatz 1
können die Mitgliedstaaten die Erzeugung
und das Inverkehrbringen einer Mischung
von Saatgut verschiedener in Anhang I
Teil A **gelisteter Gattungen oder Arten**

Geänderter Text

Abweichend von **den Artikeln 5 bis 8 und**
Artikel 21 Absatz 1 können die
Mitgliedstaaten die Erzeugung und das
Inverkehrbringen einer Mischung von
Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A, **B**

sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten **zusammen mit Saatgut** von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei **einer** solchen **Mischung** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

und C gelisteter Gattungen oder Arten **und** von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei solchen **Mischungen** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie **trägt** zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

Geänderter Text

a) Sie **tragen** zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie **ist** mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „**Quellgebiet**“) und **trägt** zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

Geänderter Text

b) Sie **sind** mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „**Ursprungsregion**“) und **tragen** zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie **erfüllt** die Anforderungen von Anhang V.

Geänderter Text

c) Sie **erfüllen** die Anforderungen von Anhang V.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sie bestehen nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) .../... [NGT Regulation] oder aus einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 oder 2 im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) .../.... [NGT-Verordnung].

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine solche **Mischung stellt eine „Erhaltungsmischung“** dar; dies muss auf dem Etikett vermerkt sein.

Solche **Mischungen stellen „Erhaltungsmischungen“** dar; dies muss auf dem Etikett vermerkt sein.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Anforderungen für die Zulassung von Mischungen von Saatgut, das direkt an einem natürlichen Ort, der zu **einem** bestimmten **Quellgebiet** gehört, für die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gesammelt wurde (direkt geerntete Erhaltungsmischungen),

Geänderter Text

a) die Anforderungen für die Zulassung von Mischungen von Saatgut, das direkt an einem natürlichen Ort, der zu **einer** bestimmten **Ursprungsregion** gehört, für die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gesammelt wurde (direkt geerntete Erhaltungsmischungen),

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **Änderungen** stützen sich auf die bei der Durchführung dieses Artikels gesammelten Erfahrungen sowie auf alle technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die Verbesserung der Qualität und Identifizierung von Erhaltungsmischungen. Sie können nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen.

Geänderter Text

Diese **delegierten Rechtsakte** stützen sich auf die bei der Durchführung dieses Artikels gesammelten Erfahrungen sowie auf alle technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die Verbesserung der Qualität und Identifizierung von Erhaltungsmischungen. Sie können nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Umverpackung und Neukennzeichnung von **Saatgutpartien**

Geänderter Text

Umverpackung und Neukennzeichnung von **PVM-Partien**

Abänderung 137
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Saatgutpartien** von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut werden gemäß diesem Artikel und den Artikeln 14 und 15 umverpackt und neu gekennzeichnet, sofern dies für die Aufteilung oder das Zusammenfassen von Partien erforderlich ist.

Geänderter Text

(1) **PVM-Partien** von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut werden gemäß diesem Artikel und den Artikeln 14 und 15 umverpackt und neu gekennzeichnet, sofern dies für die Aufteilung oder das Zusammenfassen von Partien erforderlich ist.

Abänderung 138
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Umverpackung und Neukennzeichnung einer **Saatgutpartie** erfolgt durch

Geänderter Text

Die Umverpackung und Neukennzeichnung einer **PVM-Partie** erfolgt durch

Abänderung 139
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut **die jeweiligen Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere** Anforderungen erfüllt.

Geänderter Text

(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden, **wenn dies aufgrund der Risikoanalyse geboten erscheint**, einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut **gegebenenfalls die in Artikel 8 und in Anhang III festgelegten** Anforderungen erfüllt.

Abänderung 140
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt.

Geänderter Text

(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt. ***Diese Risikoanalyse wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von territorialen Eigenschaften, dem Vorhandensein von Risiken für die Pflanzengesundheit in der Region und der Erfolgsbilanz des Unternehmers durchgeführt.***

Abänderung 141
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM ***von in Anhang IV aufgeführten Gattungen und Arten und PVM***, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.

Abänderung 142
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich **unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen** mit.

Geänderter Text

(3) Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich mit.

Abänderung 143
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. **Das heterogene** Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material, **mit Ausnahme der Erzeugung und des Inverkehrbringens von in Anhang I aufgeführten Futterpflanzen**, ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. **PVM aus heterogenem** Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.

Abänderung 144
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Artikel 7 Absätze **1 und 3** und **Artikel 8 Absätze 1 und 3** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen

Geänderter Text

(2) Abweichend von Artikel 7, **Artikel 8, Artikel 13** Absätze **2 und 5** und **den Artikeln 18 und 20** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen erzeugt und in Verkehr

erzeugt und in Verkehr gebracht.

gebracht.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.

Geänderter Text

c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM **gegebenenfalls** auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb **einer** von **ihr festgelegten Frist** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

(4) Jeder Unternehmer, der PVM aus heterogenem Material erzeugt und/oder in Verkehr zu bringen beabsichtigt, übermittelt der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen eine Mitteilung darüber. Fordert die zuständige nationale Behörde innerhalb von **drei Monaten** keine weiteren Informationen an, kann das PVM aus heterogenem Material in Verkehr gebracht werden.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) den **Zuchtstandort** des PVM aus

Geänderter Text

d) den **Zucht- oder Erzeugungsstandort**

heterogenem Material **und den Standort der Erzeugung**,

des PVM aus heterogenem Material,

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden erhalten Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden erhalten **im Zusammenhang mit Kontrollen nach dem Inverkehrbringen** Zugang zu den in diesem Absatz genannten Informationen.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen.

Geänderter Text

Heterogenes Material, das gemäß Absatz 1 mitgeteilt wird, wird von den zuständigen Behörden in ein besonderes Register (im Folgenden „Register für heterogenes Material“) eingetragen. **Die Eintragung ist für Unternehmer kostenlos.**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register und teilen der Kommission unverzüglich dessen Inhalt und Aktualisierungen mit.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden führen, pflegen und veröffentlichen dieses Register, **machen es online zugänglich** und teilen der Kommission unverzüglich dessen

Abänderung 151
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich **unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen** mit.

Geänderter Text

Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich mit.

Abänderung 152
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Größe, die Form, die Versiegelung und die Handhabung der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Kleinverpackungen.
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 153
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

PVM, das an **Genbanken**, Organisationen

Geänderter Text

PVM, das an Organisationen und Netze **für**

und Netze und von ihnen untereinander abgegeben wird

die dynamische Erhaltung und von **ihnen, von ihnen untereinander *und zwischen ihnen*** abgegeben wird

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an **Genbanken**, Organisationen und **Netzen** **abgegeben werden**, die **das satzungsgemäße oder der zuständigen Behörde amtlich mitgeteilte Ziel verfolgen, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten**, oder **es kann** von ihnen untereinander abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.

Geänderter Text

Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann PVM an Organisationen und **Netze, einschließlich Landwirten**, die **sich der dynamischen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen widmen, abgegeben werden**, oder **von diesen**, von ihnen untereinander **und zwischen ihnen** abgegeben werden, wobei alle Tätigkeiten ohne Erwerbszweck auszuüben sind.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Es kann ferner ausgehend von diesen **Genbanken, Organisationen** oder **Netzen** an Personen **abgegeben werden**, die dieses PVM als Endverbraucher **und nicht zu Erwerbszwecken erhalten**.

Geänderter Text

Es kann ferner ausgehend von diesen **Erhaltungsorganisationen oder -netzen** oder **ihren Mitgliedern** an Personen, die dieses PVM als Endverbraucher **dynamisch erhalten, oder zu landwirtschaftlichen Zwecken abgegeben werden**.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Es wird in einem von diesen **Genbanken, Organisationen** und Netzen geführten Register mit einer **angemessenen** Beschreibung dieses PVM aufgeführt.

Geänderter Text

a) Es wird in einem von diesen **Erhaltungsorganisationen** und -netzen geführten Register mit einer **grundlegenden** Beschreibung dieses PVM aufgeführt, ***falls es nicht zu einer Sorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist.***

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Es wird von diesen **Genbanken, Organisationen** und **Netzwerken** erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

b) Es wird von diesen **Erhaltungsorganisationen** und **-netzen** erhalten und Proben dieses PVM werden von ihnen den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt, ***soweit die Mengen dies erlauben.***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten, ***und es verfügt über eine für seinen Nutzwert als PVM zufriedenstellende Wuchskraft und Größe sowie – im Falle von Saatgut –***

Geänderter Text

c) Es ist praktisch frei von Qualitätsschädlingen und allen Mängeln, die seine Qualität als Vermehrungsmaterial beeinträchtigen könnten.

zufriedenstellende Keimfähigkeit.

Abänderung 159
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Genbanken, Organisationen** und Netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.

Geänderter Text

(2) Die **Erhaltungsorganisationen** und -netze teilen der zuständigen Behörde die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 und die betreffenden Arten mit.

Abänderung 160
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Saatgut, das zwischen Landwirten **in natura** ausgetauscht wird

Geänderter Text

PVM, das zwischen Landwirten ausgetauscht wird

Abänderung 161
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander **Saatgut** in natura austauschen, wenn dieses **Saatgut** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Geänderter Text

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 können Landwirte untereinander **PVM** in natura **oder gegen eine finanzielle Entschädigung** austauschen, wenn dieses **PVM** alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Abänderung 162
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird im eigenen Betrieb des jeweiligen Landwirts erzeugt.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 163
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Es stammt aus **der** eigenen **Ernte** des jeweiligen Landwirts.

Geänderter Text

2. Es stammt aus **den** eigenen **Kulturen** des jeweiligen Landwirts.

Abänderung 164
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. **Es** ist nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.

Geänderter Text

3. **Im Falle von Saatgut** ist **es** nicht Gegenstand eines Dienstleistungsvertrags, den der betreffende Landwirt mit einem Unternehmer für die Saatguterzeugung geschlossen hat.

Abänderung 165
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. **Es** wird für die dynamische Verwaltung des eigenen **Saatguts** des Landwirts verwendet, um einen Beitrag

Geänderter Text

4. **Das PVM** wird für die dynamische Verwaltung **und Erhaltung** des eigenen **PVM** des Landwirts verwendet, um einen

zur biologischen Vielfalt in der
Landwirtschaft zu leisten.

Beitrag zur biologischen Vielfalt in der
Landwirtschaft zu leisten.

Abänderung 166
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Solches **Saatgut** erfüllt alle
folgenden Anforderungen:

Geänderter Text

(2) Solches **PVM** erfüllt alle folgenden
Anforderungen:

Abänderung 167
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Es ist **auf kleine** Mengen beschränkt,
**die von den zuständigen Behörden für
bestimmte Arten pro Jahr und Landwirt
festgelegt werden**, ohne dass gewerbliche
Mittlerorganisationen oder öffentliche
Angebote zu deren Inverkehrbringen
genutzt werden.

Geänderter Text

b) Es ist **hinsichtlich der** Mengen
beschränkt, ohne dass gewerbliche
Mittlerorganisationen oder öffentliche
Angebote zu deren Inverkehrbringen
genutzt werden.

Abänderung 168
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Es ist praktisch frei von
Qualitätsschädlingen und allen Mängeln,
die seine Qualität **als Saatgut**
beeinträchtigen könnten, und **es** weist
eine zufriedenstellende Keimfähigkeit auf.

Geänderter Text

c) Es ist praktisch frei von
Qualitätsschädlingen und allen Mängeln,
die seine Qualität beeinträchtigen
könnten, und **für Saatgut** weist **es** eine
zufriedenstellende Keimfähigkeit auf.

Abänderung 169
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jährlich die gemäß Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Mengen je Art mit.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 170
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Höchstmenge jeder Art, die ausgetauscht werden darf

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um für jede Art die in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b genannte Höchstmenge festzulegen, die ausgetauscht werden darf. Diese Menge wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner Landwirte sowie der Risiken für die Pflanzengesundheit festgelegt, wobei gleichzeitig die Entwicklung und Aufrechterhaltung vielfältiger landwirtschaftlicher Systeme gefördert wird.

Abänderung 171
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31

entfällt

Zuchtsaatgut

(1) Abweichend von den Artikeln 5 bis 25 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern die Zulassung erteilen, Saatgut der der Vorstufenkategorie vorangehenden Generationen an einen anderen Unternehmer zum Zwecke der Züchtung neuer Sorten (Züchtersaatgut) abzugeben.

Die zuständige Behörde legt bei der Erteilung der Zulassung die Dauer der Zulassung und die Mengen pro Art fest.

(2) Das in Absatz 1 genannte PVM wird mit einem vom Unternehmer ausgestellten Etikett mit der Angabe „Züchtersaatgut“ versehen, das auf dem Behälter, dem Bündel bzw. der Verpackung dieses Materials angebracht wird.

Es wird versiegelt und mit einer Partienummer versehen, die zur Identifizierung verwendet wird, und es wird ein Kontrollanbau durchgeführt, bevor es als Vorstufensaatgut verwendet wird.

Abänderung 172
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut und

Abweichend von Artikel 5 kann eine zuständige Behörde Unternehmern die Zulassung erteilen, Vorstufensaatgut, Vorstufenmaterial, Basissaatgut,

Basismaterial einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Basismaterial, Standardsaatgut und **Standardmaterial** einer Sorte, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, zum Zwecke der Vermehrung zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für **kleine** Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde festgelegt.

Geänderter Text

Eine solche Zulassung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für **begrenzte** Mengen pro Art erteilt werden, wie von der zuständigen Behörde **in Abhängigkeit von der auf Ebene des Mitgliedstaats erzeugten Menge** festgelegt.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Ausnahme gilt nicht für PVM, das aus einem genetisch veränderten Organismus im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG besteht.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für **kleine** Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Abweichend von den Artikeln 5, 7, 10 bis 12, 15, 20, 23 und 24 kann eine zuständige Behörde den Unternehmern für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren im Falle von Saatgut und fünf Jahren im Falle von anderem PVM als Saatgut und für **begrenzte** Mengen je Art, wie von der zuständigen Behörde **in Abhängigkeit von der auf Ebene des Mitgliedstaats erzeugten Menge** festgelegt, die Zulassung erteilen, PVM zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, das zu einer Sorte gehört, die noch nicht in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Erzeugung des Bestands an Vorstufensaatgut und -material, Basissaatgut und -material sowie zertifiziertem Saatgut und Material, das vor der Sortenregistrierung zur Verfügung steht, und die geplanten Untersuchungen und Versuche für das Standardsaatgut und -material,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) der Standort, an dem die Erzeugung stattfinden wird, und

entfällt

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die Materialmengen, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen.

entfällt

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um vorübergehende Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit PVM zu beseitigen, die in der Union aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder anderer unvorhersehbarer Umstände auftreten können, **kann die** Kommission **den Mitgliedstaaten im Wege eines Durchführungsrechtsakts** für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung erteilen, Kategorien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material oder Saatgut in Verkehr zu bringen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Um vorübergehende Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit PVM zu beseitigen, die in der Union aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen oder anderer unvorhersehbarer Umstände auftreten können, **wird der** Kommission **die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um den Mitgliedstaaten** für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr die Genehmigung **zu** erteilen, Kategorien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material oder Saatgut in Verkehr zu bringen, das eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Abänderung 180
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

In diesem **Durchführungsrechtsakt können** die Höchstmengen, die pro Gattung oder Art in Verkehr gebracht werden dürfen, festgelegt **sein**.

Geänderter Text

In diesem **delegierten Rechtsakt werden** die Höchstmengen, die pro Gattung oder Art in Verkehr gebracht werden dürfen, festgelegt.

Abänderung 181
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 182
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die **Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts** beschließen, dass die betreffende Genehmigung aufzuheben oder zu ändern ist, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass **dies** zur Behebung der vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit dem betreffenden PVM nicht mehr notwendig oder verhältnismäßig ist. **Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.**

Geänderter Text

(3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um zu** beschließen, dass die betreffende Genehmigung aufzuheben oder zu ändern ist, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass **diese** zur Behebung der vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten bei der allgemeinen Versorgung mit dem betreffenden PVM nicht mehr notwendig oder verhältnismäßig ist.

Abänderung 183
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 4 genannte Ausnahmeregelung nutzt, muss dies der Kommission mitteilen.

Abänderung 184
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für PVM, das aus einem genetisch veränderten Organismus im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG besteht.

Abänderung 185
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die Anforderungen der Absätze 2 bis **5** sind erfüllt.

c) Die Anforderungen der Absätze 2 bis **5a** sind erfüllt.

Abänderung 186
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 5 a (neu)

(5a) Diese Ausnahme gilt nicht für PVM, das aus einem genetisch veränderten Organismus im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG besteht.

Abänderung 187
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen.

Die Kommission kann den Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten die Genehmigung erteilen, für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder in einem Teil davon strengere als die in den Artikeln 7 und 8 genannten Anforderungen an die Erzeugung oder das Inverkehrbringen festzulegen, sofern diese strengeren Anforderungen den besonderen Erzeugungsbedingungen und agroklimatischen Erfordernissen dieses Mitgliedstaats in Bezug auf das jeweilige PVM entsprechen **und den freien Verkehr von PVM, das mit dieser Verordnung in Einklang steht, nicht verbieten, behindern oder beschränken.**

Abänderung 188
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe b

b) eine Begründung der Notwendigkeit

b) eine Begründung der Notwendigkeit

und Angemessenheit solcher Anforderungen.

und Angemessenheit solcher Anforderungen **angesichts möglicher zusätzlicher Kosten für Vermarktung und Inverkehrbringen.**

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei Nichteinhaltung der Schutzanforderungen oder anderer Anforderungen für den Anbau von Sorten, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, Maßnahmen getroffen, mit denen das Inverkehrbringen des betreffenden Pflanzenvermehrungsmaterials eingeschränkt oder untersagt wird, bis die Anforderungen wieder vollständig erfüllt sind.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene vorläufige Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen umfassen, mit denen die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingeschränkt oder untersagt wird oder angemessene Bedingungen dafür

(2) Setzt ein Mitgliedstaat die Kommission offiziell von der Notwendigkeit in Kenntnis, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und hat die Kommission nicht gemäß Absatz 1 gehandelt, so kann der Mitgliedstaat angemessene, ***verhältnismäßige, zeitlich begrenzte*** vorläufige Sofortmaßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können je nach der Schwere der Lage Bestimmungen umfassen, mit denen die Erzeugung oder das Inverkehrbringen von PVM im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats eingeschränkt oder untersagt

festgelegt werden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

wird oder angemessene Bedingungen dafür festgelegt werden. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und **dem Zeitraum, für den sie gelten, und** begründet dabei seinen Beschluss. **Dieser Ansatz ermöglicht es den Mitgliedstaaten, in dringenden Fällen rasch und wirksam zu handeln, um die Gesundheit, die Umwelt und die wirtschaftlichen Interessen zu schützen.**

Abänderung 191
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und **20 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass** befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu **einer** registrierten **Sorte**, über die Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -**saatgut** sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.

Geänderter Text

Abweichend von den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8, **9, 20, 26, 27 und 47 bis 53 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 75 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, damit** befristete Versuche durchgeführt werden, um bessere Alternativen zu den Bestimmungen dieser Verordnung über die Gattungen und Arten, für die sie gilt, über die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu **einem** registrierten **PVM**, über die Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und Standardmaterial oder -**saatgut sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut sowie Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für heterogene Materialien** sowie über die verpflichtende Zugehörigkeit zu Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material oder Saatgut zu erkunden.

Abänderung 192
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 **und 20** festgelegten Anforderungen untersucht wird.

Geänderter Text

Bei diesen Versuchen kann es sich um technische oder wissenschaftliche Versuche handeln, bei denen die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit neuer Anforderungen im Vergleich zu den in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8, **9, 20, 26, 27 und 47 bis 53** festgelegten Anforderungen untersucht wird.

Abänderung 193
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die **Durchführungsrechtsakte** nach Absatz 1 **werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen und enthalten Angaben zu** folgenden **Elementen**:

Geänderter Text

Die **delegierten Rechtsakte** nach Absatz 1 **enthalten Angaben zu einem oder mehreren der** folgenden **Elemente**:

Abänderung 194
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Rechtsakte werden an die Entwicklung der Techniken für die Erzeugung des betreffenden PVM angepasst und stützen sich auf alle von

Geänderter Text

Diese **delegierten** Rechtsakte werden an die Entwicklung der Techniken für die Erzeugung des betreffenden PVM angepasst und stützen sich auf alle von

den Mitgliedstaaten durchgeführten
Vergleichsprüfungen.

den Mitgliedstaaten durchgeführten
Vergleichsprüfungen.

Abänderung 195
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission überprüft die Ergebnisse dieser Versuche und fasst sie in einem Bericht zusammen, in dem sie gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer Änderung der Artikel 2, 5, **6, 7, 8 oder 20** hinweist.

Geänderter Text

(3) Die Kommission überprüft die Ergebnisse dieser Versuche und fasst sie in einem Bericht zusammen, in dem sie gegebenenfalls auf die Notwendigkeit einer Änderung der Artikel 2, 5 **bis 9, 20, 26, 27 und 47 bis 53** hinweist.

Abänderung 196
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Erhaltungsmischungen gemäß Artikel 22 und für PVM, das den Ausnahmeregelungen der Artikel 26 bis 30 unterliegt, ist weder eine solche Einfuhr **zulässig**, noch wird eine solche Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt.

Geänderter Text

Für PVM **nach** den **Artikeln 22 bis 29 darf** weder eine solche Einfuhr **genehmigt werden**, noch wird eine solche Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 anerkannt, **es sei denn, es hat seinen Ursprung in Nachbarländern.**

Abänderung 197
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Namen **der Person, die** das PVM einführt.

Geänderter Text

g) den Namen **des Endnutzers, Landwirts oder Unternehmers, der** das PVM einführt.

Abänderung 198
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) den Namen **der Person, die** das PVM einführt.

Geänderter Text

g) den Namen **des Endnutzers, Landwirts oder Unternehmers, der** das PVM einführt.

Abänderung 199
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Unternehmer, die PVM erzeugen

Geänderter Text

Unternehmer, die PVM **zum Zweck der kommerziellen Nutzung** erzeugen, **müssen**

Abänderung 200
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **führen** Aufzeichnungen über die Überwachung der kritischen Punkte gemäß Buchstabe **b** und **stellen** sie den zuständigen Behörden auf entsprechende Aufforderung für eine Überprüfung zur Verfügung,

Geänderter Text

e) Aufzeichnungen über die Überwachung der kritischen Punkte gemäß Buchstabe **d führen** und sie den zuständigen Behörden auf entsprechende Aufforderung für eine Überprüfung zur Verfügung **stellen**,

Abänderung 201
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Anforderungen nach Absatz 1
Buchstaben d und e gelten nicht für
Kleinstunternehmen.**

**Abänderung 202
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die unter die Artikel 29 und 30 fallenden
Tätigkeiten unterliegen nicht den
Bestimmungen des vorliegenden Artikels.**

**Abänderung 203
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(3a) Die unter die Artikel 29 und 30
fallenden Tätigkeiten unterliegen nicht
den Bestimmungen des vorliegenden
Artikels.**

**Abänderung 204
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **mindestens einen Monat** vor Beginn
der Erzeugung ihre Absicht, Vorstufen-,
Basis- und zertifiziertes Material oder

a) vor Beginn der Erzeugung ihre
Absicht, Vorstufen-, Basis- und
zertifiziertes Material oder Vorstufen-,

Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes
Saatgut zu erzeugen, und

Basis- und zertifiziertes Saatgut zu
erzeugen, und

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein **und veröffentlicht** und aktualisiert **dieses**; es enthält Folgendes:

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet ein einziges nationales Register für Sorten (im Folgenden „nationales Sortenregister“) in elektronischer Form ein, **veröffentlicht es** und aktualisiert **es laufend**; es enthält Folgendes:

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Sortenregister der Union enthält die in den nationalen Sortenregistern eingetragenen und gemäß Artikel 44 mitgeteilten Sorten.

Geänderter Text

Das Sortenregister der Union enthält die in den nationalen Sortenregistern eingetragenen und gemäß Artikel 44 mitgeteilten Sorten **und wird monatlich aktualisiert.**

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen **zu ändern,**

Geänderter Text

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um Anhang VII **durch Hinzufügung weiterer Elemente, die in die Sortenregister aufzunehmen sind, zu ändern, und zwar** unter Berücksichtigung der technischen

wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.

und wissenschaftlichen Entwicklungen und auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen wenn diese darauf hindeuten, dass die zuständigen Behörden oder die Unternehmer präzisere Informationen über die registrierten Sorten benötigen.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder

Geänderter Text

i) eine amtliche Beschreibung, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen hinsichtlich Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemäß den Artikeln 48, 49 und 50 und die Tatsache hervorgeht, dass sie **im Falle der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten, ausgenommen Ausläufergras, sowie der in Anhang I Teile D und E aufgeführten Arten** die Anforderungen an einen zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 erfüllen, oder

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die

Geänderter Text

f) falls die Sorten herbizidtolerant sind, sie den gemäß Absatz 3 festgelegten Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für die

Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden;

Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, **wobei, falls die Sorten in einem anderen Mitgliedstaat angebaut werden sollen, von der jeweiligen zuständigen Behörde entsprechende Bedingungen festgelegt werden müssen**, um die Entwicklung von Herbizidresistenzen bei Unkräutern aufgrund ihrer Verwendung zu vermeiden. **Hat ein Mitgliedstaat bereits einen Plan für die Anbaubedingungen aufgestellt, so gelten diese Bedingungen gegebenenfalls auch für die Eintragung nachfolgender Sorten mit ähnlichen Merkmalen in diesem Mitgliedstaat;**

Abänderung 210
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.

Geänderter Text

g) falls die Sorten andere als die unter Buchstabe f genannten besonderen Merkmale aufweisen, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, sie Anbaubedingungen für die Erzeugung von PVM und für jeden anderen Zweck unterliegen, die gemäß Absatz 3 festgelegt wurden oder, falls solche nicht festgelegt wurden, den Bedingungen unterliegen, die von den für ihre Registrierung zuständigen Behörden festgelegt wurden, **und, falls die Sorten in einem anderen Mitgliedstaat angebaut werden sollen, den Bedingungen unterliegen, die von der jeweiligen zuständigen Behörde festgelegt wurden**, um diese besonderen unerwünschten agronomischen Wirkungen, wie die Entwicklung von Resistenzen von Schädlingen gegen die jeweiligen Sorten oder unerwünschte Wirkungen auf Bestäuber, zu vermeiden.

***Hat ein Mitgliedstaat bereits
Anbaubedingungen aufgestellt, so gelten
diese Bedingungen gegebenenfalls auch
für die Eintragungen nachfolgender
Sorten mit ähnlichen Merkmalen in
diesem Mitgliedstaat.***

**Abänderung 211
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten spezifische
Anforderungen in Bezug auf

Geänderter Text

Die Kommission erlässt im Wege von
Durchführungsrechtsakten spezifische
Anforderungen ***an die Durchführung der
Prüfungen hinsichtlich der
Versuchsgestaltung und der
Anbaubedingungen*** in Bezug auf

**Abänderung 212
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte
Rechtsakte zur Ergänzung dieser
Verordnung um die
Mindestanforderungen ***für den Anbau*** zu
erlassen, die von den zuständigen
Behörden gemäß Absatz 1 Buchstaben f
und g festzulegen sind in Bezug auf

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte
Rechtsakte zur Ergänzung dieser
Verordnung um die
Mindestanforderungen ***an die
Anbaubedingungen*** zu erlassen, die von
den zuständigen Behörden gemäß
Absatz 1 Buchstaben f und g festzulegen
sind in Bezug auf

**Abänderung 213
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) Maßnahmen auf dem Feld,
einschließlich Fruchtfolge,

Geänderter Text

a) Maßnahmen auf dem Feld,
einschließlich Fruchtfolge,

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Überwachungsmaßnahmen,

Geänderter Text

b) Überwachungsmaßnahmen,

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Art der Mitteilung der unter
Ziffer i genannten Bedingungen an die
Kommission und die anderen
Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

c) die Art der Mitteilung der unter
Buchstabe a genannten Bedingungen an
die Kommission und die anderen
Mitgliedstaaten,

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) die Vorschriften für die
Berichterstattung der Unternehmer an die
zuständigen Behörden über die
Anwendung der unter **Ziffer i** genannten
Bedingungen,

Geänderter Text

d) die Vorschriften für die
Berichterstattung der Unternehmer an die
zuständigen Behörden über die
Anwendung der unter **Buchstabe a**
genannten Bedingungen,

Abänderung 217
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) die Angabe der unter **Ziffer i** genannten Bedingungen in den nationalen Sortenregistern.

Geänderter Text

e) die Angabe der unter **Buchstabe a** genannten Bedingungen in den nationalen Sortenregistern.

Abänderung 218
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister erkennt die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i an.

Geänderter Text

(4) Für die Zwecke der Eintragung einer Sorte in ihr nationales Sortenregister erkennt die zuständige Behörde ohne weitere Prüfung eine von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats erstellte amtliche Beschreibung, **amtlich anerkannte Beschreibung** oder amtliche Prüfung der Anforderungen an den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i an, **sofern die beiden zuständigen Behörden gleichwertige Anerkennungssysteme anwenden.**

Abänderung 219
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Sorte als

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke der amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a gilt eine Sorte als

unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, **deren Bestehen** zum gemäß Artikel 58 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung der aus einem besonderen Genotyp oder einer besonderen Kombination von Genotypen resultierenden Merkmale von jeder anderen Sorte, **die** zum gemäß Artikel 58 festgestellten Zeitpunkt der Antragstellung allgemein bekannt ist, deutlich unterscheiden lässt.

Abänderung 220
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Sorte ist in einem nationalen Sortenregister eingetragen.

Geänderter Text

a) Die Sorte ist in einem nationalen Sortenregister **oder in Unterlagen** eingetragen, **die der zuständigen Behörde von natürlichen oder juristischen Personen, die am Verkauf von PVM an Endnutzer oder an der dynamischen Erhaltung beteiligt sind, zur Verfügung gestellt werden.**

Abänderung 221
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und **Verteilung** verbessern,

Geänderter Text

f) die Merkmale, die die Nachhaltigkeit von **Anbau, Ernte**, Lagerung, Verarbeitung, **Verteilung** und **Nutzung** verbessern,

Abänderung 222
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale.

Geänderter Text

g) die Qualität oder ernährungsphysiologischen Merkmale **oder Merkmale, die für die Verarbeitung von Bedeutung sind;**

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) die Reduzierung der vor oder nach der Ernte anfallenden Abfälle.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung wird für die in Anhang I Teile B und C aufgeführten Arten auf freiwilliger Basis ermöglicht. Wurde die Prüfung des nachhaltigen Anbaus und der nachhaltigen Nutzung durch eine zuständige Behörde oder unter der amtlichen Aufsicht und Anleitung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 61 durchgeführt, so ist die Angabe in dem in Artikel 17 Absatz 5 genannten Bereich des Etiketts gestattet. Diese Angabe darf sich nur auf die Merkmale beziehen, bei denen sich bei der Prüfung eine deutliche Verbesserung gegenüber anderen Sorten derselben Art gezeigt hat. Das freiwillige

System ermöglicht es den zuständigen Behörden, Methoden zur Bewertung der in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis g aufgeführten Merkmale zu entwickeln.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Methoden zur Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a bis **g** aufgeführten Merkmale festlegt,

Geänderter Text

b) die Methoden zur Bewertung der in Absatz 1 **Unterabsatz 2** Buchstaben a bis **ga** aufgeführten Merkmale festlegt,

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit diesen delegierten Rechtsakten wird sichergestellt, dass die Mindestanforderungen, Methoden und Standards gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c, die für Anhang I Teile D und E gelten, auf die besonderen Merkmale dieser Arten und ihre Endnutzungen sowie auf die Ziele Vielfalt und Innovation abgestimmt sind.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Beschluss erlassen, in dem sie einen Mitgliedstaat auffordert, diese Vorschriften aufzuheben oder zu ändern, wenn sie auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse als ungeeignet für die Prüfung des Wertes für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte erachtet werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der **Untersuchung** unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden.

Ist die zuständige Behörde nicht in der Lage, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder eine Prüfung bestimmter Merkmale, einschließlich der Krankheitsanfälligkeit, durchzuführen, so können die Untersuchungen unter **Bedingungen der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder** Bedingungen mit geringem Aufwand und nur mit den für den Abschluss der **Prüfung** unbedingt erforderlichen Behandlungen mit Pestiziden und anderen externen Produktionsmitteln durchgeführt werden. **Gegebenenfalls erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Bericht über die Gründe dafür, dass keine Prüfungen unter ökologischen/biologischen Bedingungen**

durchgeführt werden, sowie über die Durchführung von Prüfungen unter nichtökologischen/nichtbiologischen Bedingungen.

Abänderung 229
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die zuständigen Behörden können Prüfungen von konventionellem Saatgut unter Bedingungen mit geringem Aufwand, unter Bedingungen der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau oder unter Bedingungen des ökologischen/biologischen Landbaus einbeziehen.

Abänderung 230
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Bis zum ... [10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Ergebnisse des freiwilligen Systems nach Absatz 1a und fasst die Ergebnisse dieser Bewertung in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat zusammen.

Abänderung 231
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion.

Geänderter Text

b) Sie verfügt über einen Hinweis auf ihre erste Ursprungsregion, **soweit bekannt, oder auf die örtlichen Bedingungen, unter denen sie neu gezüchtet wurde.**

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Registrierung gemäß diesem Artikel ist für den Antragsteller kostenlos.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.

Die zuständige Behörde erkennt die Registrierung einer Erhaltungssorte an oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. **Die zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller ihren Beschluss. Im Falle einer Ablehnung der Eintragung gibt sie die Gründe für diese Ablehnung an.**

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Merkmale und Informationen festlegen, die diese Beschreibung gegebenenfalls für bestimmte Arten umfassen sollte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 76 Absatz 2 erlassen.

entfällt

**Abänderung 235
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53a

Anforderungen an die Registrierung eines selektierten Klons und von polyklonalem PVM im Register des jeweiligen Mitgliedstaats

(1) Der Antragsteller muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, in dem er Folgendes angibt:

- a) die Art und gegebenenfalls die Sorte, zu der der selektierte Klon oder das polyklonale PVM gehört, wobei die Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen sein muss,**
- b) die vorgeschlagene Bezeichnung und Synonyme,**
- c) gegebenenfalls die Beschreibung des polyklonalen PVM,**
- d) den Erhaltungszüchter des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM,**
- e) einen Verweis auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte, zu der der selektierte Klon oder das polyklonale PVM gehört,**

f) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM,

g) die geschätzte genetische Überlegenheit des selektierten Klons oder des polyklonalen PVM in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte,

h) Informationen darüber, ob der selektierte Klon oder das polyklonale PVM bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist.

(2) Um im Register des jeweiligen Mitgliedstaats registriert zu werden, muss der selektierte Klon folgende Anforderungen erfüllen:

a) Er wird innerhalb der Sorte, zu der er gehört, aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus, die dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, nach international anerkannten Methoden, die auf den Methoden der Internationalen Organisation für Rebe und Wein beruhen, selektiert.

b) Die Übereinstimmung des selektierten Klons mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

(3) Um im Register des jeweiligen Mitgliedstaats registriert zu werden, muss das polyklonale PVM folgende Anforderungen erfüllen:

a) Es wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentativen Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte nach einem Versuchsplan ausgewählt, der auf international anerkannten Methoden beruht. Dieser Plan beruht auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden und setzt sich aus sieben bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen ^{1a}.

b) Die Übereinstimmung des polyklonalen PVM mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

(4) Die zuständige Behörde entscheidet erst dann über die Registrierung im Register des Mitgliedstaats, wenn sie zu dem Schluss gelangt ist, dass die für die jeweilige Art von Material geltenden Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bzw. 3 erfüllt sind.

^{1a} Die Internationale Organisation für Rebe und Wein, Entschließung OIV-VITI 564B[1]2019.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union eingetragen ist oder

Geänderter Text

i) unter der eine andere Sorte derselben oder einer eng verwandten Art in einem nationalen Sortenregister oder im Sortenregister der Union **oder in Unterlagen** eingetragen ist, **die der zuständigen Behörde von einer natürlichen oder juristischen Person, die an der dynamischen Erhaltung beteiligt ist, vorgelegt werden;**

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

es sei denn, diese in Ziffer i oder ii

Geänderter Text

entfällt

**genannte Sorte besteht nicht mehr fort
und ihre Bezeichnung hat keine größere
Bedeutung erlangt,**

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **den Vorschlag einer** Bezeichnung,

Geänderter Text

d) **eine vorläufige** Bezeichnung,

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**da) eine von dem Antragsteller
vorgeschlagene Sortenbezeichnung, die
dem Antrag beigefügt werden kann,**

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) wenn die Sorte einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der Union oder gegebenenfalls gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist,

j) wenn die Sorte einen genetisch veränderten Organismus enthält oder aus einem solchen besteht, den Nachweis, dass der betreffende genetisch veränderte Organismus gemäß der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für den Anbau in der Union oder gegebenenfalls gemäß Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist, **sowie den Nachweis, dass die Anbau- und Überwachungsvorschriften in der**

jeweiligen Vegetationsperiode eingehalten wurden,

Abänderung 241
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

k) wenn sich der Antrag auf Erhaltungssorten bezieht, Informationen über die Erstellung einer amtlich anerkannten Beschreibung der Sorte, einen Nachweis dieser Beschreibung und etwaige Belegdokumente oder Veröffentlichungen,

entfällt

Abänderung 242
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

o) den beabsichtigten Verwendungszweck oder die Anbaubedingungen der Sorte, gegebenenfalls gemäß Artikel 47 Absatz 2.

o) falls die Sorte herbizidtolerant im Sinne des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe f ist oder im Sinne des Artikels 47 Absatz 1 Buchstabe g besondere Merkmale aufweist, die zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können, die Angabe dieser Tatsache,

Abänderung 243
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

oa) die für die Entwicklung der Sorte eingesetzten Züchtungsverfahren,

Abänderung 244
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ob) das Bestehen von Rechten des geistigen Eigentums an der Sorte, ihren Bestandteilen und Merkmalen innerhalb der Grenzen der für diese Sorte beantragten oder dem Antragsteller gewährten Rechte, auch wenn der Antragsteller eine vertragliche Lizenz unterzeichnet oder eine Zwangslizenz für die Nutzung eines Patents erhalten hat, das Eigentum eines anderen Unternehmers ist.

Abänderung 245
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2 kann die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder **ein** Teil davon **vom Antragsteller durchgeführt werden**, wenn

(1) Abweichend von Artikel 59 Absatz 2, **und nur für Unternehmer im Rahmen des freiwilligen Systems gemäß Artikel 52 Absatz 1a**, kann **die zuständige Behörde dem Antragsteller die Zulassung erteilen**, die technische Prüfung, ob die Sorte einen Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung gemäß Artikel 52 hat, oder **einen** Teil davon **durchzuführen**,

wenn

Abänderung 246
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) dieser Antragsteller von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zugelassen wurde,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 247
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Prüfung nicht die Risikobewertung ersetzt, die in dem Antrag auf Zulassung gemäß der Richtlinie 2001/18/EG über genetisch veränderte Organismen gewonnene Pflanzen vorgesehen ist.

Abänderung 248
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/625.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/625. Die zuständigen Behörden tragen der Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen gebührend Rechnung, soweit eine solche Vertraulichkeit nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses vorgesehen ist.

Abänderung 249
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) sie feststellt, dass die jeweiligen Anforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 nicht erfüllt sind, oder

Geänderter Text

- a) sie feststellt, dass die jeweiligen Anforderungen gemäß Artikel 47 Absatz 1 **und Artikel 48** nicht erfüllt sind, oder

Abänderung 250
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG, Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG **und Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/90/EG** von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Geänderter Text

- (1) Abweichend von den Artikeln 54 bis 67 tragen die zuständigen Behörden alle Sorten, die amtlich zugelassen sind oder vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 68/193/EWG, Artikel 3 der Richtlinie 2002/53/EG und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2002/55/EG von ihren Mitgliedstaaten erstellten Katalogen, Verzeichnissen oder Registern eingetragen wurden, **sowie Sorten mit einer amtlichen Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG** unverzüglich in ihre nationalen Sortenregister ein, ohne das in diesen Artikeln festgelegte Registrierungsverfahren anzuwenden.

Abänderung 251
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- (2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG **vor dem ... [Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] zugelassen wurden**, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit

Geänderter Text

- (2) Abweichend von Artikel 53 werden Sorten, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/62/EG, **Artikel 3 Absatz 1** und Artikel **21** Absatz 1 der Richtlinie 2009/145/EG **zugelassen wurden, sowie Sorten, für die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine amtlich anerkannte Beschreibung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/90/EG**

einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

vorliegt, unverzüglich in die nationalen Sortenregister als Erhaltungssorten mit einer amtlich anerkannten Beschreibung eingetragen, ohne dass das in dem genannten Artikel vorgesehene Registrierungsverfahren angewendet wird.

Abänderung 252
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Sorten von Arten, die Pflanzen von Obstarten angehören, und von Vermehrungsgut von Reben, die in Anhang I Teil C bzw. D gelistet sind, beträgt diese Geltungsdauer der Registrierung jedoch 30 Jahre.

Geänderter Text

Für **Erhaltungssorten und** Sorten von Arten, die Pflanzen von Obstarten angehören, und von Vermehrungsgut von Reben, die in Anhang I Teil C bzw. D gelistet sind, beträgt diese Geltungsdauer der Registrierung jedoch 30 Jahre.

Abänderung 253
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist.

Geänderter Text

(4) Die zuständige Behörde kann von Amts wegen die Registrierung einer Sorte verlängern, wenn sie von den betreffenden Unternehmern und Landwirten weiterhin stark nachgefragt wird oder dies im Interesse der Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen geboten ist, **sofern die Sorte nicht mehr durch einen Sortenschutztitel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates geschützt ist und sofern die Sorte seit mindestens zwei Jahren von der Liste gestrichen ist.**

Abänderung 254
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **Befugnisübertragung** gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte** gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel **12 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 30a, Artikel 33 Absätze 1 und 3, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Abänderung 255
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss **festgelegten** Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel **12 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 30a, Artikel 33 Absätze 1 und 2, Artikel 38 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss **angegebenen** Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 256
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2, Artikel **12 Absatz 3, Artikel** 15 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3, **Artikel 30a, Artikel 33 Absätze 1 und 3, Artikel 38 Absätze 1 und 2,** Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 52 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 61 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 257
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Mengen an zertifiziertem und Standard-PVM **und die für seine Erzeugung genutzten Flächen** pro Jahr und Art, wobei sie insbesondere die Mengen angeben, die für ökologische/biologische Sorten verwendet werden, die für die ökologische/biologische Erzeugung geeignet sind,

Geänderter Text

a) die Mengen an zertifiziertem und Standard-PVM pro Jahr und Art, wobei sie insbesondere die Mengen angeben, die für ökologische/biologische Sorten verwendet werden, die für die ökologische/biologische Erzeugung geeignet sind,

Abänderung 258
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Zahl der Unternehmer, die die Ausnahmen betreffend die Abgabe an Endnutzer gemäß Artikel 28 in Anspruch nehmen, die betreffenden Arten **und die Gesamtmengen an PVM je Art,**

Geänderter Text

d) die Zahl der Unternehmer, die die Ausnahmen betreffend die Abgabe an Endnutzer gemäß Artikel 28 in Anspruch nehmen, **und** die betreffenden Arten,

Abänderung 259
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Zahl der **Genbanken, Organisationen und Netze** mit dem satzungsmäßigen oder anderweitig erklärten Ziel, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, gemäß Artikel 29 sowie die betreffenden Arten,

Geänderter Text

e) die Zahl der **Erhaltungsorganisationen und -netze** mit dem satzungsmäßigen oder anderweitig erklärten Ziel, pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, gemäß Artikel 29 sowie die betreffenden Arten,

Abänderung 260
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) **die für das zwischen Landwirten in natura ausgetauschte Saatgut gemäß Artikel 30 festgelegten Mengen je Art,**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 261
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **die je Art zugelassenen Mengen an PVM, das für Untersuchungen und Versuche zur Züchtung neuer Sorten**

Geänderter Text

entfällt

bestimmt ist, gemäß Artikel 31,

Abänderung 331
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) die Fortschritte bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, d. h. die Zahl der Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Artikel 29 in Anspruch nehmen, und andere damit zusammenhängende Daten.

Abänderung 262
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, **vorbeugend** und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Abänderung 263
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 81

entfällt

Änderung der Verordnung (EU) 2018/848

Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 17 erhält folgende Fassung: ‚Pflanzenvermehrungsmaterial‘:

„17. Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates(*)+;“;

(*) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl. ..., S. ...). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]

[+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte fügen Sie die Nummer dieser Verordnung in den Text ein und geben Sie in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die ABl.-Fundstelle dieser Verordnung an.]

b) Nummer 18 erhält folgende Fassung: ‚ökologisches/biologisches heterogenes Material‘:

„18. heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) .../...(*)++, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde;“.

(*) Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates ... (ABl. ..., S. ...). [Die Fußnote, die in dieser Verordnung enthalten sein wird, wird hier eingefügt.]

[++ Amt für Veröffentlichungen: Bitte im Text die Nummer dieser Verordnung einfügen.]“

(2) Artikel 13 wird gestrichen.

(3) In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erhält Nummer 1.8.4 Absatz 2 folgende Fassung: „Alle Vermehrungsmethoden außer pflanzlichen Gewebekulturen, Zellkulturen, Keimplasma, Meristemen, Klon-Chimären, durch Mikrovermehrung

**entstandenes Material müssen in
zertifizierter ökologischer/biologischer
Bewirtschaftung durchgeführt werden.“.**

**Abänderung 264
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Artikel 52 gilt **ab dem ... [60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] für die in Anhang I Teile B und C** aufgeführten **Arten**. Sie **ist** in allen ihren Teilen verbindlich und **gilt** unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Text

b) Artikel 52 gilt, **sofern die entsprechenden Prüfungsanforderungen, -methoden und -standards für die Bewertung der in Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis gb** aufgeführten **Merkmale vorliegen**. Sie **sind** in allen ihren Teilen verbindlich und **gelten** unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Abänderung 265
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Zeile 107 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Cicer arietinum
Camelina sativa
Fagopyrum esculentum
Lens culinaris
Triticum monococcum
Chenopodium quinoa
Vicia ervilia
Vicia narbonensis
Tritordeum
Lathyrus sativus
Eragrostis tef
Ceratonia siliqua

Abänderung 266
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Zeile 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Salvia hispanica.

Abänderung 267
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM
MATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN
ARTEN UND GEMÜSEARTEN

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM
MATERIAL VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN
ARTEN UND GEMÜSEARTEN ***SOWIE***
PFLANZEN VON OBSTARTEN

Abänderung 268
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG,
REGISTRIERUNG UND DAS
INVERKEHRBRINGEN SELEKTIERTER
KLONE, ***MULTIKLONALER MISCHUNGEN***
UND VON POLYKLONALEM PVM AUS
VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM
MATERIAL GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN
SELEKTIERTER KLONE AUS VORSTUFEN-,
BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM MATERIAL
GEMÄß ARTIKEL 9 ABSATZ 1

Abänderung 269
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anforderungen an die Erzeugung
selektierter Klone, ***multiklonaler***
Mischungen und von polyklonalem PVM

Anforderungen an die Erzeugung
selektierter Klone aus Vorstufen-, Basis-

aus Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material

und zertifiziertem Material

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe A – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Identität des selektierten Klons, **der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM** muss mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers bestimmt und vom Unternehmer aufgezeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die jeweiligen Mutterpflanzen für die Erzeugung jedes selektierten Klons **und die jeweiligen Genotypen für die Erzeugung des polyklonalen PVM** sind vom Unternehmer nach dem Inverkehrbringen des PVM aufzubewahren.

Geänderter Text

a) Die Identität des selektierten Klons muss mit einem amtlichen Etikett oder einem Etikett des Unternehmers bestimmt und vom Unternehmer aufgezeichnet werden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das Etikett des Materials oder die Aufzeichnungen über die jeweiligen Mutterpflanzen für die Erzeugung jedes selektierten Klons sind vom Unternehmer nach dem Inverkehrbringen des PVM aufzubewahren.

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe A – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **ein ausreichender Abstand zu anderen Pflanzen derselben Gattung oder Art gegeben ist, der auf der Grundlage der botanischen Merkmale jeder Art und je nach Kategorie des Materials bestimmt wird, damit der Schutz vor unerwünschter Fremdbestäubung gegeben ist und eine Kreuzbestäubung mit anderen Kulturen vermieden wird,**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe B – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Die jeweiligen Mutterpflanzen **und die jeweiligen Genotypen** sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.

d) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe B – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Die jeweiligen Mutterpflanzen **und die jeweiligen Genotypen** sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.

e) Die jeweiligen Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen. Bei Mutterpflanzen, die nicht zu einer Sorte gehören, bezieht sich diese Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung auf die Art, zu der diese Mutterpflanzen gehören.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe B – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) **Bei multiklonalen Mischungen ist die Mischung selektierter Klone, aus denen die multiklonale Mischung besteht, vor der endgültigen Verpackung des betreffenden PVM herzustellen und hat identische Anteile aller selektierten Klone, die die multiklonale Mischung bilden, zu enthalten.**

entfällt

Abänderung 275
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Absatz 1 – Buchstabe B – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

j) Bei polyklonalem PVM ist die Mischung der Genotypen, aus denen das polyklonale PVM besteht, vor der endgültigen Verpackung dieses PVM herzustellen und hat identische Anteile aller Genotypen, die das polyklonale PVM bilden, zu enthalten **entfällt**

Abänderung 276
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil C – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Anforderungen an die Registrierung eines selektierten Klons, einer multiklonalen Mischung und von polyklonalem PVM **entfällt**

a) Der Antragsteller muss bei der zuständigen Behörde einen Antrag stellen, in dem er Folgendes angibt:

i) die Art und gegebenenfalls die Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört, wobei die Sorte in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist,

ii) die vorgeschlagene Bezeichnung und Synonyme,

iii) gegebenenfalls die Beschreibung der Zusammensetzung der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,

iv) den Erhaltungszüchter des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,

v) einen Verweis auf die Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sorte, zu der der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM gehört,

vi) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale in Bezug auf den Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM,

vii) die geschätzte genetische Überlegenheit des selektierten Klons, der multiklonalen Mischung oder des polyklonalen PVM in Bezug auf die Gesamtleistung der betreffenden Sorte,

viii) Informationen darüber, ob der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM bereits in einem Register eines anderen Mitgliedstaats eingetragen ist.

b) Der selektierte Klon, die multiklonale Mischung oder das polyklonale PVM müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, die für den jeweiligen Materialtyp gelten, damit sie registriert werden können:

i) Das polyklonale PVM wird in einem einzigen Feldversuch mit einer repräsentativen Stichprobe der gesamten genetischen Vielfalt der Sorte nach einem Versuchsplan ausgewählt, der auf international anerkannten Methoden beruht. Bei polyklonalem PVM von Reben beruht dieser Plan auf den von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein vorgeschriebenen Methoden.

ii) Bei Rebenvermehrungsmaterial setzt sich das polyklonale PVM aus sieben bis 20 verschiedenen Genotypen zusammen.

iii) Die Übereinstimmung des selektierten Klons, jedes selektierten Klons der multiklonalen Mischung und jedes Genotyps des polyklonalen PVM mit der Identität der Sorte wird durch die Beobachtung der phänotypischen Merkmale und gegebenenfalls durch die Molekularanalyse nach international anerkannten Normen sichergestellt.

Die zuständige Behörde entscheidet erst dann über die Registrierung, wenn sie zu dem Schluss gelangt ist, dass die für den jeweiligen Materialtyp geltenden Ziffern i

bis iii erfüllt sind.

c) *Die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Material gemäß Teil B Nummer 2 gelten entsprechend.*

Abänderung 277
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM
SAATGUT VON PFLANZEN VON
OBSTARTEN, REBEN UND
PFLANZKARTOFFELN

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
VORSTUFEN-, BASIS- UND ZERTIFIZIERTEM
SAATGUT VON PFLANZEN VON
OBSTARTEN, REBEN UND **KARTOFFELN**

Abänderung 278
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil D – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Anforderungen an die Erzeugung von
Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem
Saatgut von Pflanzen von Obstarten,
Reben und **Pflanzkartoffeln**

Geänderter Text

Anforderungen an die Erzeugung von
Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem
Saatgut von Pflanzen von Obstarten,
Reben und **Kartoffeln**

Abänderung 279
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil A – Absatz 1 – Buchstabe B – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Die Mutterpflanzen sind während
sämtlicher Phasen der Erzeugung unter
Bedingungen zu halten, die die Erzeugung
von Saatgut zulassen und ihre
Identifizierung und die Überprüfung der
Übereinstimmung mit der amtlichen
Sortenbeschreibung ermöglichen.

Geänderter Text

d) Die Mutterpflanzen sind
gegebenenfalls während sämtlicher
Phasen der Erzeugung unter Bedingungen
zu halten, die die Erzeugung von Saatgut
zulassen und ihre Identifizierung und die
Überprüfung der Übereinstimmung mit
der amtlichen Sortenbeschreibung
ermöglichen.

Abänderung 280
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Überschrift

Vorschlag der Kommission

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
STANDARDMATERIAL VON
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND
GEMÜSEARTEN

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
STANDARDMATERIAL VON
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARTEN UND
GEMÜSEARTEN, **OBSTARTEN UND REBEN**

Abänderung 281
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit Ausnahme von Buchstabe b Ziffer i
gilt **Anhang II Teil B** für die Erzeugung und
das Inverkehrbringen von
Standardmaterial **entsprechend**.

Geänderter Text

Anhang III Teil A gilt **entsprechend** für die
Erzeugung und das Inverkehrbringen von
Standardmaterial, **auch für**
Erhaltungssorten, die gemäß Artikel 26 in
Verkehr gebracht werden.

Abänderung 282
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterlagsreben dürfen nicht als
Standardmaterial in Verkehr gebracht
werden.

Abänderung 283
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Überschrift

Vorschlag der Kommission

ANFORDERUNGEN AN DIE
REGISTRIERUNG, DIE ERZEUGUNG UND

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON

DAS INVERKEHRBRINGEN VON
**SELEKTIERTEN KLONEN, MULTIKLONALEN
MISCHUNGEN UND** POLYKLONALEM PVM
AUS STANDARDMATERIAL GEMÄß
ARTIKEL 9 ABSATZ 1

POLYKLONALEM PVM GEMÄß ARTIKEL 9
ABSATZ 1

Abänderung 284
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

**Unterlagsreben dürfen nicht als
Standardmaterial in Verkehr gebracht
werden.**

Geänderter Text

1. Pflanzung

**Anhang II Teil C Nummer 1 gilt
entsprechend für das Anpflanzen von
polyklonalem PVM.**

Abänderung 285
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

**Anhang II Teil C gilt entsprechend für die
Registrierung, die Erzeugung und das
Inverkehrbringen von selektierten Klonen,
multiklonalen Mischungen und
polyklonalem PVM aus Standardmaterial**

Geänderter Text

. Anbau auf dem Feld:

**a) Während sämtlicher Phasen des
Anbaus sind Vermehrungs- und
Pflanzmaterial getrennt voneinander zu
halten.**

**b) Abweicher und missgestaltete und
beschädigte Pflanzen sind während
sämtlicher Phasen des Anbaus zu
entsorgen, um die Sortenechtheit und -
reinheit bzw. im Falle von Unterlagen, die
nicht zu einer Sorte gehören, die
Übereinstimmung mit der Identität der
Art, auch bei deformierten oder
beschädigten Pflanzen, sicherzustellen
sowie für eine wirksame Erzeugung zu
sorgen.**

- c) *Die jeweiligen Mutterpflanzen sind im Falle von Mängeln als Quelle für PVM auszuschließen.*
- d) *Die jeweiligen Mutterpflanzen sind während sämtlicher Phasen des Anbaus unter Bedingungen zu halten, die die Erzeugung von PVM ermöglichen und ihre Identifizierung und die Überprüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Beschreibung oder der amtlich anerkannten Beschreibung ihrer Sorte ermöglichen.*
- e) *Mutterpflanzen sind in ihren jeweiligen Wachstumsstadien, in der entsprechenden Häufigkeit und mit den für die jeweilige Gattung oder Art geeigneten Methoden zu kontrollieren.*

Abänderung 286
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil C – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Anforderungen an das Inverkehrbringen von polyklonalem PVM

Je nach den Merkmalen der einzelnen Gattungen oder Arten muss das Material alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) *Es hat eine Mindestwuchskraft, eine bestimmte Größe und gegebenenfalls eine bestimmte Sortierung, damit die Eignung des Materials und eine hinreichende Homogenität der Partie im Hinblick auf das Auspflanzen gewährleistet ist.*
- b) *Es ist praktisch frei von spezifischen Mängeln.*
- c) *Die Mischung der Genotypen, aus denen das polyklonale PVM besteht, ist vor der endgültigen Verpackung dieses PVM herzustellen und hat identische Anteile aller Genotypen, die das polyklonale PVM bilden, zu enthalten; eine Toleranz ist jedoch zulässig, wobei die Häufigkeit eines einzelnen Genotyps niemals das Doppelte der des seltensten*

Genotyps überschreiten darf.

Abänderung 287
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil D – Überschrift

Vorschlag der Kommission

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
STANDARDSAATGUT VON PFLANZEN VON
OBSTARTEN, REBEN UND
PFLANZKARTOFFELN

Geänderter Text

ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG
UND DAS INVERKEHRBRINGEN VON
STANDARDSAATGUT VON PFLANZEN VON
OBSTARTEN, REBEN UND **KARTOFFELN**

Abänderung 288
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil D – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Anhang II Teil D gilt entsprechend für die
Erzeugung und das Inverkehrbringen von
Standardsaatgut von Pflanzen von
Obstarten, Reben und **Pflanzkartoffeln**.

Geänderter Text

Anhang II Teil D gilt entsprechend für die
Erzeugung und das Inverkehrbringen von
Standardsaatgut von Pflanzen von
Obstarten, Reben und **Kartoffeln**.

Abänderung 289
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IVa
ARTEN, DIE ALS HANDELSAATGUT ERZEUGT UND VERMARKTET WERDEN DÜRFEN
<i>Arachis hypogaea</i> L.
<i>Biserrula pelecinus</i>
<i>Brassica nigra</i> (L.) W. D. J. Koch

<i>Cynodon dactylon</i> L.
<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Krajina)
<i>Festuca filiformis</i> Pour
<i>Hedysarum coronarium</i> L.
<i>Lathyrus cicera</i>
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> T. Martyn Sand
<i>Medicago doliata</i> Carmingn
<i>Medicago italica</i> (Mill.) Fiori
<i>Medicago littoralis</i>
<i>Medicago murex</i>
<i>Medicago polymorpha</i>
<i>Medicago rugosa</i>
<i>Medicago scutellata</i>
<i>Medicago truncatula</i>
<i>Medicago</i> × <i>varia</i> Martyn Sand
<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop
<i>Ornithopus compressus</i>
<i>Ornithopus sativus</i>
<i>Phalaris aquatica</i> L.
<i>Plantago lanceolata</i>
<i>Poa annua</i>
<i>Poa nemoralis</i>
<i>Trifolium fragiferum</i>
<i>Trifolium glanduliferum</i>
<i>Trifolium hirtum</i>
<i>Trifolium isthmocarpum</i>
<i>Trifolium michelianum</i>
<i>Trifolium squarrosum</i>
<i>Trifolium subterraneum</i>
<i>Trifolium vesiculosum</i>
<i>Trigonella foenum-graecum</i> L.
<i>Vicia bengahalensis</i> L.
<i>Vicia pannonica</i> Crantz
<i>xFestulolium</i> Asch. & Graebn.

Abänderung 290
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

1. **Quellgebiet**

Geänderter Text

1. **Ursprungsgebiet**

Abänderung 291
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden können für die Erhaltungsmischungen bestimmte **Quellgebiete** ausweisen, mit denen solche Mischungen naturgemäß in Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden können für die Erhaltungsmischungen bestimmte **Ursprungsgebiete** ausweisen, mit denen solche Mischungen naturgemäß in Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie Informationen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder anderer einschlägiger von den Mitgliedstaaten anerkannter Organisationen.

Abänderung 292
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Erstreckt sich das **Quellgebiet** über mehrere Mitgliedstaaten, so wird es im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung aller betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt.

Geänderter Text

Erstreckt sich das **Ursprungsgebiet** über mehrere Mitgliedstaaten, so wird es im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung aller betroffenen Mitgliedstaaten ermittelt.

Abänderung 293
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) typisch für die Art des Lebensraums des **Quellgebiets**,

a) typisch für die Art des Lebensraums des **Ursprungsgebiets**,

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) geeignet dafür, die Art des Lebensraums des **Quellgebiets** wiederherzustellen.

c) geeignet dafür, die Art des Lebensraums des **Ursprungsgebiets** wiederherzustellen.

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(außer Rumex acetosella und **Rumex maritimus**) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

(außer Rumex acetosella, **Rumex maritimus**, **Rumex acetosa**, **R. thyrsoiflorus** und **R. sanguineus**) darf 0,05 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Bestandteile als Arten und gegebenenfalls Unterarten **und Sorten** der Erhaltungsmischung, die typisch für die Art des Lebensraums des **Quellgebiets** und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,

c) Bestandteile als Arten und gegebenenfalls Unterarten der Erhaltungsmischung, die typisch für die Art des Lebensraums des **Ursprungsgebiets** und als Bestandteile der Mischung von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **die Menge der Mischung, für die die Zulassung gilt,**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) das **Quellgebiet** der Mischung,

Geänderter Text

e) das **Ursprungsgebiet** der Mischung,

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Art des Lebensraums des **Quellgebiets** der Mischung, und

Geänderter Text

g) die Art des Lebensraums des **Ursprungsgebiets** der Mischung, und

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Antrag ist mit den Informationen einzureichen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß **Nummer** 4 bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen bzw. **Nummer** 5 bei vermehrten Erhaltungsmischungen zu überprüfen.

Geänderter Text

Der Antrag ist mit den Informationen einzureichen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß **Absatz** 4 bei direkt geernteten Erhaltungsmischungen bzw. **Absatz** 5 bei vermehrten Erhaltungsmischungen zu überprüfen.

Abänderung 301
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Unternehmer **müssen vor Beginn jeder Erzeugungssaison die Menge an Saatgut für Erhaltungsmischungen, für die die Zulassung gelten soll, sowie die Größe und Lage des geplanten Entnahmeorts bzw. der geplanten Entnahmeorte und das Datum oder die Daten der Entnahme melden.**

Geänderter Text

Unternehmer **melden der zuständigen Behörde am Ende jedes Kalender- bzw. Steuerjahres die Menge an zugelassenen Erhaltungsmischungen.**

Abänderung 302
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Eine Saatgutmischung, die im **Quellgebiet** entnommen wurde (im Folgenden „direkt geerntete Erhaltungsmischung“), muss an einem Ort entnommen werden, an dem 40 Jahre lang vor dem Datum der Zulassung kein Saatgut ausgesät wurde.

Geänderter Text

a) Eine Saatgutmischung, die im **Ursprungsgebiet** entnommen wurde (im Folgenden „direkt geerntete Erhaltungsmischung“), muss an einem Ort entnommen werden, an dem 40 Jahre lang vor dem Datum der Zulassung kein Saatgut ausgesät wurde.

Abänderung 303
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Das Saatgut der einzelnen Arten wird im **Quellgebiet** entnommen, oder es handelt sich um direkt geerntete Erhaltungsmischungen, die von anderen Unternehmern angekauft wurden.

Geänderter Text

a) Das Saatgut der einzelnen Arten wird im **Ursprungsgebiet** entnommen, oder es handelt sich um direkt geerntete Erhaltungsmischungen, die von anderen Unternehmern angekauft wurden.

Abänderung 304
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Zwischenüberschrift 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Das in Buchstabe a genannte Saatgut wird außerhalb des Quellgebiets nach Arten getrennt vermehrt. Die Vermehrung ist über fünf Generationen zulässig.

entfällt

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Diese Mischung kann auch Saatgut von Arten enthalten, die in Anhang I Teil A aufgeführt sind und die konventionell erzeugt wurden, wenn sie Buchstabe c entsprechen.

entfällt

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Zwischenüberschrift 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe *g* erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

h) Der Anteil der Arten und gegebenenfalls Unterarten, die nicht die Anforderungen gemäß Buchstabe *f* erfüllen, darf 1 Gewichtsprozent nicht überschreiten.

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Buchstabe A – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitteilung wird per Einschreiben oder mittels jedes anderen von den zuständigen Behörden zugelassenen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung versandt. Drei

Die Mitteilung wird per Einschreiben oder mittels jedes anderen von den zuständigen Behörden zugelassenen Kommunikationsmittels mit Empfangsbestätigung versandt. Drei

Monate nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Informationen verlangt wurden oder dem Anbieter keine förmliche Ablehnung aufgrund der Unvollständigkeit der Mitteilung übermittelt wurde, gilt die Mitteilung und ihr Inhalt als von der zuständigen Behörde anerkannt, und das heterogene Material wird in das Register für heterogenes Material aufgenommen.

Monate nach dem auf dem Rückschein angegebenen Datum unter der Voraussetzung, dass keine zusätzlichen Informationen verlangt wurden oder dem Anbieter keine förmliche Ablehnung aufgrund der Unvollständigkeit der Mitteilung übermittelt wurde, gilt die Mitteilung und ihr Inhalt als von der zuständigen Behörde anerkannt, und das heterogene Material wird in das Register für heterogenes Material aufgenommen.
Diese Aufnahme in das Register bleibt für den offiziellen Unternehmer kostenlos.

Abänderung 308
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Buchstabe B – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Das heterogene Material kann durch eine der folgenden Techniken **erzeugt werden:**

Geänderter Text

2. Das heterogene Material kann durch eine der folgenden Techniken **entstehen:**

Abänderung 309
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Buchstabe D – Nummer 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

PVM aus heterogenem Material muss die Anforderungen an die technische Reinheit und die Keimfähigkeit des Saatguts und die Qualitätsanforderungen für anderes Material **der niedrigsten Kategorie** für die **jeweilige Art erfüllen.**

Geänderter Text

PVM aus heterogenem Material muss **Anforderungen erfüllen, die denen entsprechen, die für die niedrigste Kategorie für die betreffende Art festgelegt sind, einschließlich der** Anforderungen an die technische Reinheit und die Keimfähigkeit des Saatguts und die Qualitätsanforderungen für anderes Material für die **in Anhang IV aufgeführten Arten.**

Abänderung 310
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Buchstabe H – Tabelle - Zeile 2

Vorschlag der Kommission

Futterpflanzen	10
-----------------------	-----------

Geänderter Text

entfällt	entfällt
-----------------	-----------------

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) bei **Sorten mit** amtlich **anerkannter** Beschreibung gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und an **deren natürliche Gegebenheiten** sie angepasst ist („**Ursprungsregion(en)**“),

Geänderter Text

g) bei **Erhaltungssorten eine** amtlich **anerkannte** Beschreibung **und** gegebenenfalls die Angabe der Region(en), in der bzw. in denen diese Sorte traditionell angebaut wird und – **bei neu gezüchteten Erhaltungssorten** – an **welche lokalen Anbaubedingungen** sie angepasst ist,

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t

Vorschlag der Kommission

t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale **als** die **unter Buchstabe s genannten aufweist**, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen.

Geänderter Text

t) gegebenenfalls die Angabe, dass die Sorte andere Merkmale **aufweist**, die **zu unerwünschten agronomischen Wirkungen führen können**, und die Angabe der geltenden Anbaubedingungen.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ta) gegebenenfalls die jeweiligen Rechte des geistigen Eigentums an der Sorte, ihren Komponenten, Merkmalen und dem Entwicklungsprozess, gegebenenfalls und sofern angemessen einschließlich der Anzahl der einschlägigen erteilten oder anhängigen Patente, die die zuständige Behörde vorlegen und aktualisieren muss;

Abänderung 314
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Absatz 1 – Buchstabe t b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

tb) gegebenenfalls eine Beschreibung der für die Entwicklung der Sorte eingesetzten Züchtungsverfahren.

Abänderung 315
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII a (neu)

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
<i>Geänderter Text</i>	
Anhang VIIa	
HÖCHSTMENGEN FÜR DIE DYNAMISCHE ERHALTUNG	
Die Menge gilt pro natürliche oder juristische Person, Jahr und Sorte/Akzession/Ökotyp/pflanzengenetische Ressource.	
Arten	Nettohöchstmasse (kg)
Futterpflanzen	20
Rüben	20
Getreide	200

Öl- und Faserpflanzen	20
Kartoffel/Erdapfel	1000
Gemüse:	
Hülsenfrüchte	75
Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat	1
Alle anderen Samen von Gemüse	0,5
Vegetativ vermehrtes Gemüse	500 Pflanzen
Vermehrungsmaterial von Obst und Weinreben	150 Bestände
